

# Digitalkonzerne fair besteuern

Ein Beitrag zur aktuellen Reformdebatte

Autor: **Christoph Trautvetter**, Koordinator und wissenschaftlicher Referent des Netzwerk Steuergerechtigkeit

Studie im Auftrag von **Martin Schirdewan**, Mitglied des Europäischen Parlaments und Ko-Vorsitzender der Fraktion The Left im Europäischen Parlament



## Impressum

### Autor:

Christoph Trautvetter, Koordinator und wissenschaftlicher Referent  
des Netzwerk Steuergerechtigkeit

### Studie im Auftrag von:

Martin Schirdewan, Mitglied des Europäischen Parlaments und Ko-  
Vorsitzender der Fraktion The Left im Europäischen Parlament

Europäisches Parlament  
ASP 1H162  
Rue Wiertz 60  
B-1047 Brüssel

Tel.: 0032 228 45667

E-Mail: [martin.schirdewan@ep.europa.eu](mailto:martin.schirdewan@ep.europa.eu)

[www.martin-schirdewan.eu](http://www.martin-schirdewan.eu)

[www.left.eu](http://www.left.eu)



# Inhalt

Vorwort.....	5
Executive Summary.....	6
Die drei Beispiele .....	6
Wirkung von Reformen und Reformvorschlägen .....	7
Empfehlungen .....	7
Einleitung: Digitalkonzerne fair besteuern .....	8
Die Steuervermeidungsmodelle von Booking.com, Alphabet und Microsoft .....	9
Booking.com: Der europäische Digitalkonzern und die Steueroase Niederlande.....	11
Das Geschäftsmodell .....	11
Das Steuermodell .....	12
Microsoft und die Steueroase Irland .....	16
Schritt 1: Die Verschiebung der Rechte in ausländische Steueroasen.....	16
Schritt 2: Steuervermeidung in Irland.....	18
Schritt 3: Gewinnverschiebung aus der EU nach Irland .....	18
Alphabet und die Steueroase USA .....	19
Steuervermeidung und Gewinnaufteilung von Booking.com, Microsoft und Alphabet im Vergleich.....	21
Materielle und immaterielle Güter .....	21
Mitarbeiter.....	22
Kunden.....	23
Reformoptionen und Empfehlungen .....	23
Erhebung einer Mindeststeuer .....	23
Besteuerung nach Mitarbeitern, Kunden oder einer gemischten Formel .....	24
Überschussgewinne anders besteuern .....	26
Steuerbehörden stärken .....	26
Literatur .....	27
Anhang 1 – Analysierte Register und Abschlüsse .....	28

***Tax  
Big  
Tech!***

***Tax  
the  
rich!***

# Vorwort

Die Riesenfirmen der Digitalindustrie wie Google, Microsoft und Booking.com sind die mächtigsten Konzerne unserer Zeit. Ob wir mit Google Maps zu Freund:innen fahren oder über Microsoft Skype mit Kolleg:innen sprechen - in unserem Alltag führt kein Weg an Ihnen vorbei. Sie kontrollieren unsere Daten und beeinflussen unser Verhalten. Sie beherrschen die Märkte und die ausbeuterischen Lieferketten. Sie lobbyieren die Politik bis alle nach ihrer Nase tanzen. Und sie profitieren mächtig davon. Der obszöne Reichtum ihrer Großeigentümer und des Top-Managements von Bill Gates bis Larry Page ist angesichts der Existenzängste der Vielen ein Schlag ins Gesicht.

Der digitale Kapitalismus ist ein System enormer Ungleichheit und sozialer Ungerechtigkeit. Die großen Digitalkonzerne scheuen eine gerechte Umverteilung wie der Teufel das Weihwasser. Charakteristisch für die Tech-Giganten sind deshalb ausgeklügelte Strategien, mit denen sie über Ländergrenzen hinweg Gewinne verschieben, um Steuern zu umgehen. So vermeiden sie es, in den Ländern, in denen sie tatsächlich tätig sind und Gewinne einstreichen, ihren fairen Beitrag zu leisten. Im Ergebnis zahlen sie deutlich niedrigere Steuersätze als mittelständische und kleine Unternehmen. Eifrig unterstützt werden sie dabei nicht nur von kleinen Steueroasen, sondern auch von Steuergeschenken großer Industriestaaten wie den Niederlanden, Irland oder den USA.

Die herrschende Politik verspricht immer wieder Besserung, gegen die Steuerflucht der Konzerne vorzugehen und laut dem damaligen Finanzminister Olaf Scholz sollte das internationale OECD/G20-Abkommen zu einer „Steuerrevolution“ führen, doch die Revolution blieb aus! Die Konzerne mobilisierten ihre Unterstützer:innen in der amerikanischen und europäischen Politik, um das Abkommen zu verwässern und teilweise auf Eis zu legen. Auch die Bundesregierung, allen voran Finanzminister Olaf Scholz, trug ihren Teil bei. Sie blockierte die Initiative des Europäischen Parlaments, mit einer EU-weiten Digitalsteuer zusätzlichen Druck für eine gerechtere Besteuerung zu machen.

Vor diesem Hintergrund untersucht die vorliegende Studie am Beispiel von Google und Microsoft, wie die Digital-Giganten ihre aggressive Gewinnverlagerung und Steuerplanung an die neuen Gegebenheiten angepasst und neu ausgerichtet haben. Dabei werden jedoch nicht nur die altbekannten Steuertrickser unter die Lupe genommen. Die Studie geht auch der ausgefeilten Strategie des bisher wenig untersuchten Konzerns Booking.com auf den Grund, die der Autor „niederländische Sparbüchse“ tauft. Im Ergebnis zeigt die Studie, dass die bisherigen Reformen ungenügend sind, um eine faire Besteuerung der Digitalriesen durchzusetzen.

Wir können uns die Steuertrickserien der Konzerne und den absurden Reichtum ihrer Führungsriege angesichts der enormen Lebenskostenkrise und der massiven globalen Herausforderungen, vor denen wir heute stehen, nicht mehr leisten. Wir müssen umverteilen und die öffentliche Hand stärken! Wir brauchen eine Steuerrevolution, die diesen Namen verdient hat. Lassen wir uns nicht länger von ihrer Macht beeindrucken. Lasst uns Google, Microsoft, Booking.com und Co. endlich zur Kasse bitten!

Der Kampf für Steuergerechtigkeit ist Programm der Partei DIE LINKE! Dafür stehe ich als Europaabgeordneter in der EU. Kämpfe mit uns mit!

Tax Big Tech! Tax the rich!



**Martin Schirdewan,**  
Europaabgeordneter und  
Ko-Vorsitzender der Fraktion  
THE LEFT im Europäischen  
Parlament

# Executive Summary

Große (Digital)Konzerne fair zu besteuern ist eine wichtige politische Forderung und ein zentrales Versprechen der aktuellen Bemühungen um eine globale Unternehmenssteuerreform. Bei den grundlegenden Zielen dieser Reform besteht weitgehend Einigkeit. Erstens sollten Gewinne nicht länger in Steueroasen landen, die zu deren Entstehung nichts beigetragen haben. Zweitens sollten die größten und profitabelsten Konzerne nicht niedriger, sondern im Zweifel eher höher besteuert werden als ihre mittelständischen und lokalen Konkurrenten. Aber wie eine faire Gewinnaufteilung zwischen den beteiligten Ländern aussehen würde und wie man sie erreicht, ist Gegenstand intensiver akademischer und politischer Debatten. Anhand einer detaillierten Auswertung der Geschäfts- und Steuervermeidungsmodelle von drei Unternehmen – [Booking.com](#), [Microsoft](#) und [Alphabet](#) (dem Mutterkonzern von Google) – und deren Aktivitäten in den EU-Mitgliedsstaaten macht die vorliegende Studie diese Debatte greifbar und konkret.

Die Studie nutzt dafür Informationen aus den Konzernberichten sowie aus lokalen Geschäftsberichten aus dreizehn EU-Ländern. So ermöglicht sie ein umfassendes Bild der Steuervermeidung und einen Vergleich auf Länderebene noch bevor die länderbezogene Berichterstattung ab 2026 öffentlich wird. Ein Abgleich der Ergebnisse mit verschiedenen Reformoptionen zeigt schließlich, dass bisherige Reformen und Reformvorschläge, vor allem das Ende des Double Irish, der US-amerikanische Tax Cuts and Jobs Act (TCJA) und die zwei-Säulen-Lösung der OECD noch nicht ausreichen um für eine faire Besteuerung der großen Digitalkonzerne zu sorgen.

### Die drei Beispiele

Das Beispiel [Booking.com](#) zeigt wie Steuervermeidung im Kontext eines der größten europäischen – und bisher kaum untersuchten – Digitalkonzerne aussieht und wie sie behoben werden könnte. Booking.com ist ähnlich profitabel wie die im Fokus der Kritik stehenden US-amerikanischen Digitalkonzerne und nutzt ähnliche Strukturen für die Steuervermeidung wie sie. Durch die Verschiebung fast aller Gewinne in die Niederlande und die Nutzung der niederländischen Innovation Box Tax, hat der Konzern weltweit von 2010 bis 2022 etwa 2,8 Milliarden Euro Steuern vermieden. Das entspricht etwa sechzehn Prozent des Gewinns im selben Zeitraum und bedeutet in etwa eine Halbierung der eigentlich fälligen Steuern. Die französischen und italienischen Steuerbehörden werfen dem Konzern neben der ungerechtfertigten Gewinnverschiebung in die Niederlande außerdem die Hinterziehung von Mehrwertsteuern vor. Bei erfolgreichen Verfahren könnten sich die Nachzahlungen dafür anhand erster Verständigungen sehr grob hochgerechnet auf bis zu drei Milliarden Euro summieren – und damit den entstandenen Schaden rückwirkend beseitigen.

Einer groben Schätzung zufolge verlagerte [Microsoft](#) seit 1999 etwa 300 Milliarden US-Dollar – also fast die Hälfte der gesamten Gewinne in diesem Zeitraum – in Steueroasen. Laut Geschäftsbericht von Microsoft Ireland Research („MIR“) für das Jahr 2021/2022 reduzierte Microsoft seine irischen Steuern - vermutlich durch steuerfreie Veräußerungserlöse aus der Auflösung von Tochtergesellschaften - um fast zwei Milliarden Euro und landet damit rechnerisch trotz der US-ameri-

kanischen Mindeststeuer von 10,5 Prozent weiterhin nur bei einer Steuerquote von 7,2 Prozent. Dabei sind die knapp 800 Mitarbeiter von MIR, laut Microsofts fragwürdiger Verrechnungspreisgestaltung etwa 600-mal produktiver als im globalen Durchschnitt – ein absurder Spitzenwert im Vergleich der drei Unternehmen. In den deutschen Tochtergesellschaften arbeiten etwa 2 Prozent der globalen Mitarbeiter, sie verbuchen aber nur 0,5 Prozent des globalen Gewinns. Dass Microsoft seit 2017 die meisten Rechnungen nicht mehr aus der Steueroase verschickt, sondern von den lokalen Tochtergesellschaften, ändert an dem Problem kaum etwas.

**Alphabet** verbucht mittlerweile 80 Prozent aller Gewinne in den USA. Dafür sorgt die US-amerikanische Lizenzbox in Kombination mit einer lückenhaften Besteuerung von US-amerikanischen Gewinnen mit 16 Prozent im Jahr 2022 für die niedrigste Steuerquote der drei untersuchten Unternehmen. Zusammen machen diese Ausnahmen die USA zur ultimativen Steueroase für die globalen Gewinne US-amerikanischer Konzerne und erschweren es so Ländern wie den Niederlanden „ihre“ Digitalkonzerne stärker zu besteuern und die niederländische Innovation Box Tax abzuschaffen.

## **Wirkung von Reformen und Reformvorschlägen**

Für Booking.com haben die bisherigen und aktuellen Reformbemühungen der OECD kaum Auswirkungen auf das Steuervermeidungsmodell. Die niederländische Innovation Box Tax wurde von der OECD als legitim anerkannt. Außerdem liegt der Steuersatz von Booking.com in den Niederlanden über der Mindeststeuergrenze von fünfzehn Prozent und der Umsatz knapp unter der vereinbarten Schwelle, ab der Unternehmen von einer Neuverteilung von Besteuerungsrechten betroffen sein sollen.

Bei Microsoft und Alphabet haben das Auslaufen des lange Jahre genutzten irischen Steuervermeidungsmodells (sog. Double Irish) nach Klage der europäischen Kommission und der TCJA zu großen Umstrukturierung und einer geringfügigen Erhöhung der Steuerquote geführt. Während Alphabet als Reaktion auf die Veränderungen den größten Teil der ausländischen Gewinne in die USA verschoben hat, nutzt Microsoft allem Anschein nach ein neues Steuervermeidungsmodell in Irland. In beiden Fällen sind die Steuerzahlungen in der EU kaum gestiegen und die Steuerquoten bleiben mit neunzehn bzw. sechzehn Prozent weiter deutlich unter dem Steuersatz ihrer mittelständischen europäischen Konkurrenten und auch deutlich unter dem in den USA eigentlich fälligen Steuersatz.

Der OECD-Vorschlag zur Neuverteilung der Besteuerungsrechte würde den Beitrag von Microsoft und Alphabet zum europäischen Steueraufkommen (ohne Irland) von etwa 600 Millionen Euro auf 1,2 Milliarden Euro verdoppeln, bleibt aber weit hinter dem Potenzial einer formelbasierten Aufteilung (etwa 3 Milliarden Euro) oder einer zu hundert Prozent nutzerorientierten Besteuerung (etwa 6 Milliarden Euro) zurück. Ob und wenn ja, wie die niedrigbesteuerten Gewinne von Microsoft in Irland oder die von Alphabet benutzte Lizenzbox in den USA von der Mindeststeuer der OECD betroffen sein werden, ist bisher noch nicht abschließend geklärt.

## **Empfehlungen**

- 1.** Die OECD sowie die EU und die einzelnen Mitgliedsstaaten sollten Ausnahmen und Umgehungsmodelle für die globale Mindeststeuer (wie z.B. bei Microsoft und Alphabet) ausschließen oder durch weiterentwickelte Lizenzschränken beschränken.
- 2.** Der Mindeststeuersatz sollte global oder im europäischen Alleingang auf den EU-Durchschnitt von 25 Prozent angehoben werden.
- 3.** Eine EU-weite Digitalsteuer sollte als Fallback-Option für das Scheitern des OECD Vorschlags zur Neuverteilung der Besteuerungsrechte wiederbelebt und weiterentwickelt werden. Das gilt auch wenn der Verzicht auf solche Steuern mit Blick auf die OECD-Einigung um ein Jahr bis Ende 2024 verlängert wurde.
- 4.** Die Reform der Unternehmensbesteuerung sollte auch nach Umsetzung der OECD-Vorschläge auf UN-Ebene und über den BEFIT-Vorschlag auf EU-Ebene fortgesetzt werden und eine umfassende formelbasierte Gewinnaufteilung beinhalten.
- 5.** Überschussgewinne sollten mit einem progressiven Steuersatz zusätzlich zur normalen Unternehmensbesteuerung abgeschöpft werden.
- 6.** Die Steuerbehörden in den Mitgliedsstaaten sollten gestärkt und auf europäischer Ebene durch die Europäische Staatsanwaltschaft gezielt unterstützt werden, um nach italienischem und französischem Vorbild entgangene Einnahmen aus den letzten zwei Jahrzehnten rückwirkend einzutreiben.

Einleitung:

# Digitalkonzerne fair besteuern

“Addressing the tax challenges raised by digitalisation is currently the top priority for the OECD/G20 Inclusive Framework, and has been a key area of focus of the BEPS Project since its inception.” [OECD, Website zum BEPS-Aktionsplan, Aktionspunkt 1, 2023](#)

Unter dem Eindruck der Finanzkrise aus dem Jahr 2008 und mehreren Berichten über aggressive Steuergestaltung einzelner Konzerne beauftragten die Regierungschefs der G20 die OECD, Maßnahmen gegen Gewinnverschiebungen von großen Konzernen zu entwickeln. 2015 legte die OECD einen Katalog von 15 Aktionspunkten vor. Die steuerlichen Herausforderungen der Digitalisierung zu meistern, war schon da Aktionspunkt Nummer eins. Im Sommer 2021 einigten sich die Finanzminister der G20, darunter auch der amtierende Bundeskanzler Olaf Scholz, auf die sogenannte Zwei-Säulen-Lösung. Sie soll für eine gerechtere Besteuerung großer (Digital) Konzerne sorgen. Auch in den Wahlprogrammen für die kurz darauffolgenden Bundestagswahlen versprachen alle drei Parteien der aktuellen Ampelkoalition Verbesserungen. Im Koalitionsvertrag findet sich allerdings nur eine der zwei Säulen – die Mindeststeuer – wieder.

Und während die Mindeststeuer mittlerweile in deutsches Recht übertragen ist und ab 2024 gelten soll, lässt die erste der zwei Säulen – die Umverteilung von Besteuerungsrechten – weiter auf sich warten. Am 10. Oktober 2023 hat die OECD den Entwurf einer multilateralen Vereinbarung veröffentlicht. Sie tritt in Kraft, wenn mindestens 30 Länder, in denen mindestens 60 Prozent der betroffenen Konzerne ansässig sind, sie umgesetzt haben. Kurz nach der Veröffentlichung [kündigte die US-Finanzministerin an](#), dass die USA Zeit für weitere Konsultationen brauchen. Die Einigung wurde deswegen zunächst auf [Ende März 2024](#) verschoben. In der Zwischenzeit haben einige Länder – darunter Frankreich, Italien, Österreich und Spanien – eine Digitalsteuer eingeführt, die dafür sorgt, dass ein Teil der Gewinne der Digitalkonzerne dort versteuert werden, wo die Kunden sind. Eine [Vereinbarung mit den USA](#) sorgte 2021 dafür, dass die Steuer solange weiter erhoben werden kann, bis die internationale Lösung ratifiziert ist. Eine [Resolution des EU-Parlaments](#) forderte 2021 eine ähnliche

Steuer für die ganze EU, scheiterte aber zunächst – mit Verweis auf die internationale Vereinbarung – am Widerstand Deutschlands. Mit der Verzögerung bei der internationalen Vereinbarung verfiel die Selbstverpflichtung zum Verzicht auf neue Digitalsteuern zum 31. Dezember 2023.

Vor diesem Hintergrund stellt sich die Frage, wie eine faire Besteuerung der Digitalkonzerne aussehen würde. Darauf gibt es zwei einfache Antworten und Ziele für eine Reform:

Erstens sollte es nicht möglich sein, Gewinne in einen Briefkasten zu verschieben, der ohne Mitarbeiter, Fabriken und Büros nicht zu deren Entstehung beigetragen hat und noch dazu keine Steuern zahlt. Dass das lange Zeit so war, zeigten beispielsweise Ermittlungen des US-Senats gegen Microsoft (2012) und Apple (2013). Wie die Finanzbehörden der (europäischen) Steueroasen durch unfaire Absprachen und Lücken im Steuersystem zur künstlichen Gewinnverschiebung beigetragen haben, zeigen die 2014 von der Europäischen Kommission eröffneten Beihilfe-Verfahren gegen [Irland/Apple](#) und [Luxemburg/Amazon](#).<sup>1</sup> Ein paar dieser Lücken und auch ein paar – aber nicht alle – dieser Briefkästen sind mittlerweile geschlossen. Landen die Gewinne jetzt am richtigen Ort?

Zweitens sollten die größten und profitabelsten Konzerne der Welt nicht weniger, sondern mindestens genauso viel oder sogar mehr Steuern zahlen als ihre kleinen und mittelgroßen lokalen Wettbewerber. Ein Bericht über die Silicon Six (Amazon, Apple, Meta (Facebook, Instagram), Alphabet (Google), Microsoft und Netflix) zeigt, dass das nicht der Fall war und schätzt, dass sie von 2010 bis 2019 zusammen im Vergleich zu den örtlich fälligen Steuersätzen 155,3 Milliarden US-Dollar Steuern vermieden haben (Fair Tax Mark, 2019). Hinzu kommen nicht gezahlte Mehrwertsteuern und Steuerlücken bei der Besteuerung der Anteilseigner. Diese Einsparungen haben große Konzerne noch mächtiger und ihre milliarden-schweren Eigentümer noch reicher gemacht. Auch hier gab es mittlerweile einige Korrekturen – vom Tax Cuts and Jobs Act („TCJA“) in den USA bis zur Vereinbarung der OECD. Reichen die um dieses Problem nachträglich zu korrigieren?

Zu beiden Zielen und Fragen zieht die vorliegende Studie eine Zwischenbilanz. Weil verfügbare Daten aus aggregierten Statistiken zu den länderbezogenen Berichten und Unternehmensdatenbanken zu ungenau und die Gesetzeslage zu komplex ist, um zuverlässige und verständliche Antworten zu ermöglichen, nutzt sie konkrete Beispiele. Anhand von Booking.com – einem der wenigen großen europäischen Digitalkonzerne – zeigt sie, wie Steuervermeidung auch ohne den Briefkasten in der Steueroase funktioniert. Der Vergleich zu Alphabet (Google) – mit einem ganz ähnlichen Steuervermeidungsmodell – zeigt wie die USA durch die derzeitigen Reformen zur ultimativen Steueroase werden und auch das Modell von Booking.com unter Druck setzen. Das Beispiel Microsoft zeigt schließlich, dass irische Briefkästen auch nach dem Ende des Double Irish<sup>2</sup> und trotz TCJA noch ihre Schatten werfen.

Über die Auswertung der Einzelabschlüsse aus mehreren EU-Ländern ermöglicht die Studie einen Ausblick auf die erst 2026 öffentlich zugänglichen länderbezogenen Berichte und schätzt die Auswirkung verschiedener Reformoptionen auf die einzelnen Länder und die EU insgesamt ein. Schließlich zeigt ein genauerer Blick auf laufende Steuerverfahren gegen Booking.com und Netflix in Frankreich und Italien deren Potenzial und geht der Frage nach, wie die EU die Steuerbehörden anderer Länder unterstützen kann auch aktiv zu werden.

### Die Steuervermeidungsmodelle von Booking.com, Alphabet und Microsoft

Gewinnverschiebung war in der öffentlichen Wahrnehmung lange – nicht ganz zu Unrecht – zuallererst verbunden mit großen US-Konzernen. Viele der größten und profitabelsten Unternehmen der Welt stammen aus den USA und gerade sie

verschoben den größten Teil ihrer Gewinne in Steueroasen und zahlten so die niedrigsten Steuern.

Das zentrale Werkzeug für diese Gewinnverlagerung sind sogenannte immaterielle Vermögenswerte – also zum Beispiel Markennamen, Software oder Patente. Viele der größten Konzerne hatten diese für bis heute umstrittene Niedrigpreise an ihre Steueroasen-Briefkästen ausgelagert. Als Eigentümer kassierten diese dann von den im Kundengeschäft tätigen Tochtergesellschaften hohe Gebühren und machten damit hohe Gewinne. Diese Briefkästen waren wiederum sogenannte hybride Gesellschaften, also zum Beispiel eine in Luxemburg oder Irland registrierte aber aus den USA oder den Bermudas gemanagte Gesellschaft, die am Ende nirgendwo steuerpflichtig war. Diese sind seit 2020 in Irland und seit 2021 EU-weit weitgehend verboten.

Bis zur Reform durch den Tax Cuts and Jobs Act („TCJA“) unter Präsident Trump, also bis Anfang 2018, verlangten die USA außerdem, dass alle ausländischen Gewinne bei der Rücküberweisung in die USA nachversteuert werden müssen und sorgte so zumindest auf dem Papier dafür, dass sie – einschließlich der im Ausland gezahlten Steuern – dem dort gültigen Steuersatz von 35 Prozent unterlagen. Um dieser Nachversteuerung zu entgehen, hatten die größten US-Konzerne in ihren Steueroasen-Briefkästen bis Ende 2017 etwa eine Billion US-Dollar oft kaum versteuerten Gewinne angesammelt. Einen Großteil davon hatten sie in US-Staatsanleihen angelegt und darauf dann in den USA Kredite aufgenommen, um Dividenden ausschütten zu können.

Der TCJA sorgte dafür, dass dieses Geld mit einer einmaligen Nachversteuerung von 15,5 Prozent in die USA zurückgeholt werden konnte. Dort floss es größtenteils über Anteilsverkäu-

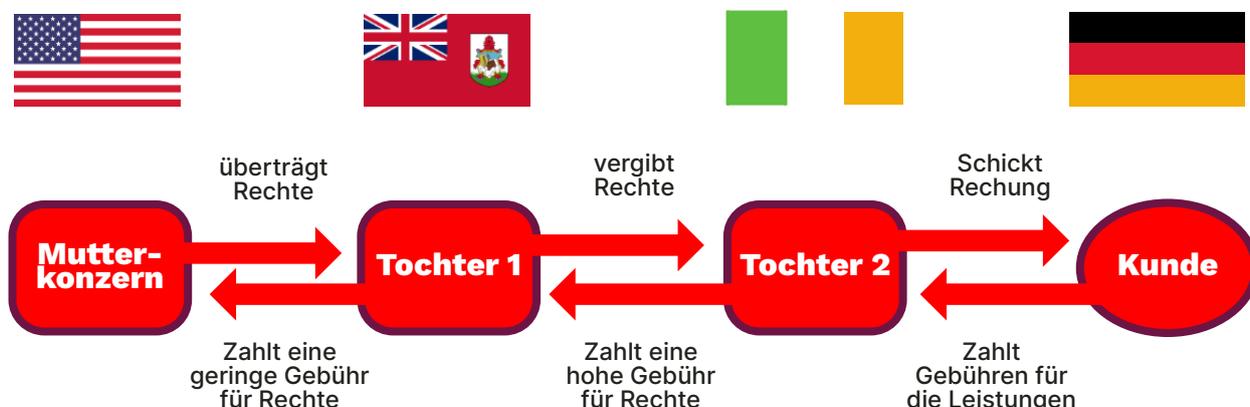


Abbildung 1: Vereinfachte Illustration eines typischen Steuervermeidungsmodells

# Digitalkonzerne fair besteuern

fe erneut steuerfrei an die Anteilseigner weiter (FEDS, 2019). Gleichzeitig senkte die Reform den US-Steuersatz auf Bundesebene auf 21 Prozent und schuf Anreize Gewinne auch langfristig in die USA zu verlagern.

Ausländische Gewinne aus immateriellen Vermögenswerten, die seit 2018 in die USA zurückverlagert wurden, werden nur noch mit 13,125 Prozent (bzw. 16,406 Prozent ab 2026) versteuert. Dafür sorgt die sogenannte „FDII“-Regel, eine Art Lizenzbox. Umgekehrt müssen in der USA ansässige Unternehmen ihr Einkommen aus immateriellen Vermögenswerten<sup>3</sup>, die im Ausland verblieben sind, in den USA mit 10,5 Prozent (bzw. 13,125 Prozent ab 2026) nachversteuern, wenn sie im Ausland effektiv mit weniger als 13,125 Prozent (bzw. 16,406 Prozent ab 2026) versteuert werden. Dafür sorgt die sogenannte „GILTI“-Regel, eine Art Mindeststeuer.

Ob die Verlagerung der immateriellen Vermögenswerte und die dafür angesetzten sehr niedrigen Preise rechters waren, ist bis heute umstritten und die US-Konzerne sind teilweise mit hohen Nachzahlungsforderungen durch die US-Steuerbehörde konfrontiert. Schließlich gehen vor allem italienische und französische Steuerbehörden seit 2019 verstärkt dagegen vor, dass Digitalkonzerne wie Booking.com und Netflix Geschäfte in ihren Ländern angeblich komplett aus dem Ausland abwickeln und die Gewinne in Steueroasen verschieben, ohne am Ort der Leistungserbringung steuerpflichtig zu sein.

Die drei Beispiele – Booking.com, Alphabet (Google) und Microsoft – eignen sich besonders gut um zu illustrieren, welche unterschiedlichen Möglichkeiten die großen Digitalkonzerne heute nutzen, um ihre Steuern trotz der Veränderungen weiter zu minimieren.

Booking.com und Alphabet verbuchen ihre Gewinne aus immateriellen Vermögenswerten beide am Sitz der Muttergesellschaft in den Niederlanden bzw. der USA und senden die Rechnungen an ihre Kunden aus dem Ausland. Die Tochtergesellschaften in den meisten europäischen Ländern sind lediglich Dienstleister und erhalten dafür von der Konzernmutter

ter eine – meistens am Personalaufwand ausgerichtete Vergütung. Beide Länder bieten ihnen dafür ähnliche Steueranreize – die US-Lizenzbox und die niederländische Innovation-Box - mit unterschiedlicher Zukunftsperspektive.

Im Gegensatz zu Booking.com und Alphabet erhalten die deutschen Kunden von Microsoft seit 2017 ihre Rechnungen von der deutschen Tochtergesellschaft. Diese überweist allerdings (auch nach dem TCJA und dem Ende des Double Irish) weiterhin einen Großteil ihrer Einkünfte nach Irland, wo sie weiterhin mit weniger als dem offiziellen Steuersatz von 12,5 Prozent besteuert werden.

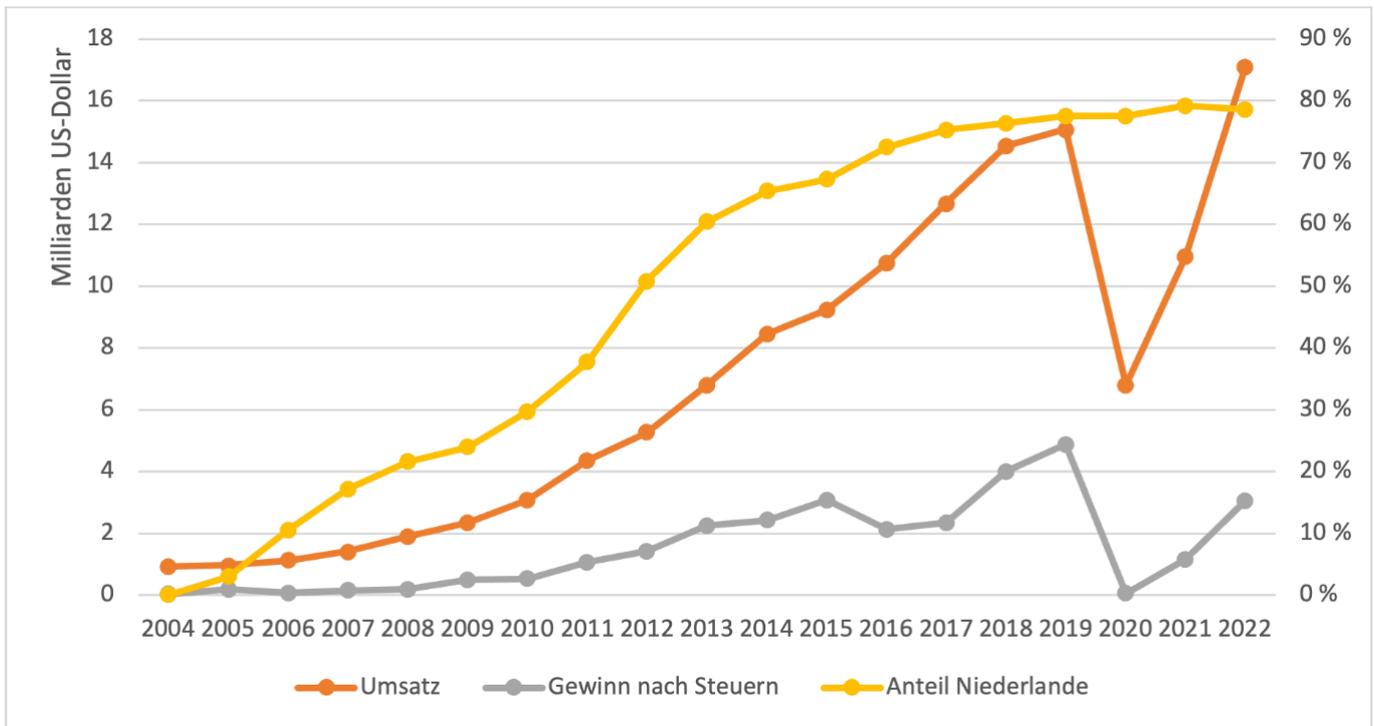
Ein Ausblick auf Netflix zeigt schon jetzt, welche Effekte die Bemühungen der italienischen und französischen Steuerbehörden in Zukunft auch für Booking.com und andere Unternehmen haben könnten.

Die folgenden Analysen basieren weitgehend auf den Geschäftsberichten der Unternehmen. Als an der US-Börse notierte Unternehmen müssen sie kurz nach Ablauf jedes Geschäftsjahres detailliert über ihre Gewinne und Steuern berichten. Booking.com und Alphabet haben ihre Geschäftszahlen für 2022 bereits im Februar 2023 veröffentlicht. Bei Microsoft endet das Geschäftsjahr jeweils Ende Juni und die Geschäftszahlen für 2022/2023 wurden im Juli veröffentlicht. Zusätzlich müssen Unternehmen Geschäftsberichte für ihre einzelnen Tochtergesellschaften erstellen. In den meisten europäischen Ländern sind diese Geschäftsberichte öffentlich zugänglich, wenn auch zum Teil kostenpflichtig, mit größerer Verzögerung und mit sehr unterschiedlichem Detailgrad. In Deutschland sind die Berichte beispielsweise kostenlos zugänglich und werden meistens – später als in den meisten anderen europäischen Ländern – mehr als ein Jahr nach Ablauf des Geschäftsjahres veröffentlicht. Für Booking.com und Alphabet liegen bisher also nur die Zahlen bis 2021 vor, für Microsoft gibt es seit kurzem auch die Zahlen für das Geschäftsjahr 2021/2022. Entsprechend nutzt die Studie diese Jahre als Referenz für den Vergleich. Eine detaillierte Übersicht über die verfügbaren Berichte findet sich in Anhang 1.

		Rechnung an den Kunden	
Ort der immateriellen Vermögenswerte		aus dem Ausland	Händler vor Ort
	am Konzernsitz	Booking.com (Niederlande) + Alphabet (USA)	(Netflix 2022)
	in der Steueroase	(typisches Modell vor 2018)	Microsoft

**Tabelle 1:** Die Steuervermeidungsmodelle der großen Digitalkonzerne im Vergleich

Quelle: Eigene Darstellung.



**Abbildung 2: Gewinne und europäischer Gewinnanteil Booking.com**

Quelle: Eigene Darstellung basierend auf Geschäftsberichten des US-Konzerns.

## Booking.com: Der europäische Digitalkonzern und die Steueroase Niederlande

Bookings.nl wurde 1996 in den Niederlanden gegründet und später in Booking.com umbenannt. Nach schnellem Wachstum wurde Booking.com 2005 von dem an der US-Börse notierten Unternehmen Priceline.com übernommen. Trotz der Übernahme behielt Booking.com weiterhin große Autonomie und wurde dank weiteren Wachstums zum wichtigsten Teil des neuen Mutterkonzerns. Der Anteil der in den Niederlanden erwirtschafteten Umsätze am Umsatz des Gesamtkonzerns überschritt bereits 2012 die Marke von 50 Prozent und lag zuletzt bei 79 Prozent. Dabei war Booking.com sehr früh sehr profitabel und erwirtschaftete vor der Corona-Pandemie Renditen von etwa 35 Prozent mit einem Gewinn von 4,6 Milliarden Euro im Jahr 2019. In Summe lagen die von 2015 bis 2021 in den Niederlanden verbuchten Gewinne sogar leicht über den Gewinnen des Gesamtkonzerns.<sup>4</sup> Damit gehört Booking.com – trotz US-amerikanischem Eigentümer – zu einem der größten und erfolgreichsten europäischen Digitalkonzerne. Seit 2018 heißt der Mutterkonzern Booking Holdings Inc.<sup>5</sup> Neben Booking.com gehören u.a. die in Singapur ansässige Hotel-Website agoda.com, momondo, cheapflights, opentable oder rentalcars.com zum Konzern.

### Das Geschäftsmodell

Die Haupttätigkeit von Booking.com ist die Vermittlung von Übernachtungen über seine Website. Dafür verlangt das Un-

ternehmen Vermittlungsgebühren von den Übernachtungsanbietern. Grundlage für den Erfolg bilden mehrere technische Innovationen – angefangen von automatischen Reservierungsanfragen an die Hotels via Fax über eine mittels Nutzerexperimenten (A/B-Tests) optimierten Seite und den automatisch optimierten Einsatz von GoogleAds bis hin zu einem breiten und gut sortierten Angebot an Übernachtungsmöglichkeiten. Kritiker werfen dem Unternehmen hingegen Täuschung, Missbrauch seiner Marktmacht oder einen laxen Umgang mit Datensicherheit und Mitarbeitergesundheit vor (Bronzwaer, Kooiman und Rengers, 2021). Als besonders erfolgreich erwies sich beispielsweise in den Experimenten der Hinweis „nur noch x Zimmer verfügbar“ und wurde entsprechend verwendet, auch wenn das unter Umständen nur auf die über Booking.com angebotenen Zimmer zutraf. Mit einer in mehreren Ländern rechtlich umstrittenen Vertragsklausel verpflichtete Booking.com außerdem Hotels ihre Übernachtungsmöglichkeit woanders als auf Booking.com nicht billiger anzubieten. Der Kundendienst wurde 2022 an die luxemburgische Majorel-Gruppe ausgelagert.

Booking.com listet auf der eigenen Website etwa 200 Reiseziele (meistens Länder) mit 2,5 Millionen Hotels und 2,8 Millionen anderen Unterkünften.<sup>6</sup> Booking.com listet auf [seiner Seite](#) außerdem Büros in 71 Ländern und ist nach eigener Auskunft in 44 Sprachen verfügbar. Knapp 40 Prozent der Nutzer kamen nach unterschiedlichen Zählungen aus den USA, Italien, Deutschland, Großbritannien und Frankreich.<sup>7</sup> Hauptsitz des Unternehmens ist Amsterdam, wo Booking.com im Juni 2023 ein neues Hauptquartier bezog.

# Digitalkonzerne fair besteuern

## Das Steuermodell

„Booking.com B.V. (die Firma hinter Booking.com™) ist ein Unternehmen mit Hauptsitz und Handelsregistereintrag in Amsterdam, Niederlande ("Booking.com", "wir", "uns" oder "unser"). Von dort betreibt es einen Online-Unterkunftsreservierungsservice (der „Service“) über seine Webseite (die „Webseite“) und wird hierbei von lokalen Unternehmen der Unternehmensgruppe (die Supportunternehmen) weltweit unterstützt. Die Supportunternehmen unterstützen Booking.com B.V nur auf interner Ebene. Die Supportunternehmen leisten weder den Service noch besitzen, betreiben oder verwalten sie die Webseite oder irgendeine andere Webseite.“ (Impresum, [Booking.com](https://www.booking.com))

2021 beschäftigte Booking.com 10.672 Vollzeitkräfte. Mehr als die Hälfte davon, insgesamt 5.561, davon arbeiteten in Tochtergesellschaften außerhalb der Niederlande. Der größte Teil des Umsatzes von Booking.com wird aber beim Mutterunternehmen in den Niederlanden verbucht. Es ist Eigentümer und Betreiber der Website und stellt die Rechnungen an die Übernachtungsanbieter aus. Die Tochtergesellschaften in anderen Ländern erbringen laut Booking.com lediglich interne Supportdienstleistungen. Dafür werden sie anhand interner Verrechnungspreise entlohnt. Dabei wird typischerweise ein prozentualer Aufschlag auf die entstandenen Kosten gewährt.

Im Vergleich zum Umsatz liegt der Gewinn in den ausgewählten Ländern sogar leicht über dem Konzerndurchschnitt. Und

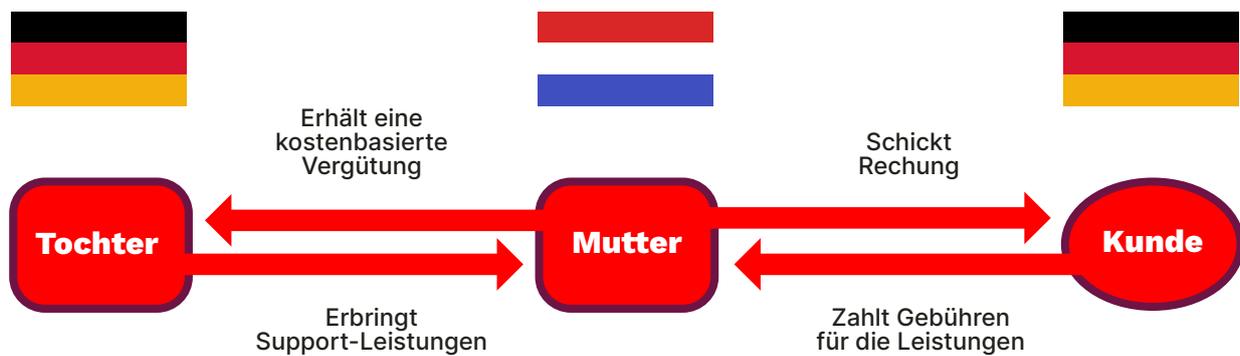


Abbildung 3: Vereinfachte Illustration des Steuervermeidungsmodells von Booking.com

(2021, in €)	Italien	Frankreich	Deutschland <sup>9</sup>	Booking.com <sup>10</sup>
<b>Umsatz</b>	30.303.925	28.844.582	22.597.106	7.526.707.000
<b>Gewinn (vor Steuern)</b>	13.530.481	10.487.813	9.193.902	2.581.700.000
<b>Umsatzrendite (Gewinn vor Steuern/Umsatz)</b>	45 %	36 %	41 %	34 %
<b>Steuern</b>	3.646.070	2.695.645	2.877.968	638.063.000
<b>Steuersatz (Steuern/Gewinn)</b>	27 %	26 %	31 %	25%
<b>Mitarbeiter</b>	158	147	107	10.672
<b>Gewinn pro Mitarbeiter</b>	85.636	71.346	85.924	241.913
<b>Anteil an den angebotenen Hotels laut Website</b>	10,66 %	7,29 %	4,34 %	100 %

Tabelle 2: Booking.com – Geschäftszahlen in ausgewählten Ländern (2021)

Quelle: Eigene Darstellung basierend auf Geschäftsberichten und Anteil laut <https://www.booking.com/country.en-gb.html> (siehe Fußnote 4).

		Ort der Steuer	Niedrige Schätzung	Hohe Schätzung
<b>Steuervermeidung</b>	Innovation Box Tax	Niederlande		2,8 Mrd. Euro
	Ausschüttungen	USA <sup>12</sup>	0,8 Mrd. Euro	1,6 Mrd. Euro
	Zwischensumme		3,6 Mrd. Euro	4,4 Mrd. Euro
<b>Hochrechnung der Nachforderungen, Zinsen und Strafen</b>	Umsatzsteuer	Ort der Übernachtung	0,1 Mrd. Euro	1 Mrd. Euro
	Verrechnungspreise	Land der Tochtergesellschaft	0,1 Mrd. Euro	2 Mrd. Euro
	Zwischensumme		0,2 Mrd. Euro	3 Mrd. Euro

**Table 3: Booking.com – Steuervermeidung und mögliche Nachforderungen 2005 bis 2022**

Quelle: Eigene Schätzung basierend auf Geschäftsbericht des Konzerns (weitere Details siehe unten).

auf diesen Gewinn zahlen die entsprechenden Tochtergesellschaften auch in etwa den nominell fälligen Steuersatz. Aber die von der Konzernzentrale an die Tochtergesellschaften gezahlten Gebühren sind so gestaltet, dass am Ende der größte Teil der Gewinne in den Niederlanden landet, wo sie dann auch versteuert werden. Entsprechend ist auch der Gewinn pro Mitarbeiter im Gesamtkonzern etwa dreimal so hoch wie in den ausgewählten Tochtergesellschaften. Die niederländische Muttergesellschaft profitiert für einen Teil der Gewinne von der sogenannten „Innovation Box“ und weist einen effektiven Steuersatz von geschätzten 15 bis 16 Prozent aus.<sup>8</sup> Die so versteuerten Gewinne werden größtenteils über eine britische Zwischengesellschaft an den US-amerikanischen Mutterkonzern ausgeschüttet.

Diese Struktur vermeidet Steuern auf drei Ebenen – über den hohen Gewinnanteil der Niederlande und den dortigen Steuervorteil, bei der Umsatzsteuer sowie bei der Besteuerung der Gewinnausschüttung.

Wie die Auswertungen im folgenden Kapitel zeigen, hat Booking.com im Zeitraum 2005 bis 2022 Steuerzahlungen in Höhe von geschätzt 3,6 bis 4,4 Milliarden Euro vermieden. Hinzu kommen mögliche Nachforderungen, Zinsen und Strafzahlungen in Bezug auf nicht gezahlte Mehrwertsteuern durch die Übernachtungsanbieter und Nachforderungen aus Verrechnungspreisstreitigkeiten von schätzungsweise bis zu drei Milliarden Euro.<sup>11</sup>

### **Gewinnaufteilung und die Innovation Box Tax (die „Niederländische Sparbüchse“)**

Im Fokus der öffentlichen Kritik und der internationalen Reformdebatte steht die Gewinnverschiebung in Steueroasen. Wie bereits ausgeführt entsteht im Fall von Booking.com der Großteil des Gewinns am Konzernsitz in den Niederlanden. Die Kundeneinnahmen werden direkt über die Muttergesellschaft abgerechnet und nur ein kleiner Teil der Gewinne fin-

det über die konzerninternen Servicegebühren den Weg zurück zu den Tochtergesellschaften in den Ländern der Kunden. Diese Gewinnaufteilung wird von den französischen und italienischen Steuerbehörden angezweifelt. In beiden Fällen sollen die strittigen Fragen in sogenannten Verständigungsverfahren mit den niederländischen Steuerbehörden geklärt werden. Das heißt, dass die Behörden in den Niederlanden und Italien bzw. Frankreich sich auf eine Gewinnaufteilung einigen müssen. Dafür haben sie entsprechend der EU-Richtlinie 2017/1852 zwei bis vier Jahre Zeit. Einem möglicherweise höheren Gewinnausweis und Steuernachzahlungen in Frankreich oder Italien stünden dann niedrigere Gewinne und entsprechende Steuerrückzahlung in den Niederlanden entgegen. Während in Italien aktuell die Jahre 2013 bis 2018 in Frage stehen (ursprünglicher Streitwert ohne Strafen<sup>13</sup> etwa 207 Millionen Euro), sind in Frankreich noch die Jahre 2019 bis 2021 offen. Für die Jahre 2011 bis 2018 hat Booking.com sich ausweislich des französischen Geschäftsberichts mit den französischen Behörden auf eine Nachzahlung von 92 Millionen Euro (ursprünglicher Streitwert 117 Millionen Euro) geeinigt und auf ein Verständigungsverfahren verzichtet.

Die niederländischen Gewinne unterliegen der niederländischen Unternehmenssteuer von 25 Prozent (bzw. 25,5 Prozent bis 2010). Allerdings profitieren niederländische Unternehmen über die „Niederländische Sparbüchse“ (Innovation Box Tax) seit dem 1. Januar 2010 von einem reduzierten Steuersatz, wenn sie nachweisen, dass die entsprechenden Gewinne aus innovativen Tätigkeiten stammen. Das [aktuelle Manual der niederländischen Steuerbehörden](#) für die Innovation Box beschreibt recht enge Grenzen dafür, welche Aktivitäten darunter fallen – zum Beispiel „technically new software“ – und welche Kosten angerechnet werden können – nämlich Gehälter und Kosten für die innovation Aktivitäten. Der reduzierte Steuersatz lag zunächst bei 5 Prozent und wurde später auf 7 Prozent (2018) bzw. 9 Prozent (ab 2021) angehoben. Zusätzlich verringert sich für Angestellte in innovativen Bereichen die Lohnsteuer um bis zu 40 Prozent.<sup>14</sup>

# Digitalkonzerne fair besteuern

(in 1.000 Euro)	2015	2016	2017	2018	2021 <sup>15</sup>
<b>Gewinn vor Steuern</b>	2.398.282	2.872.490	3.471.458	3.893.456	2.581.700
<b>Steuern</b>	383.209	434.478	518.580	623.774	638.063
<b>Steuerquote</b>	16 %	15 %	15 %	16 %	n.v.
<b>Steuerersparnis laut Konzernbericht</b>	234.255	293.613	351.421	368.332	272.067
<b>Steuerbegünstigter Gewinn (rechnerisch)</b>	1.464.094	1.835.081	2.196.381	2.302.075	1.700.419
<b>Anteil steuerbegünstigter Gewinn am Gesamtgewinn</b>	61 %	64 %	63 %	59 %	66 %

**Tabelle 4: Booking.com – Anteil der unter die Innovation Box Tax fallenden Gewinne (2015 bis 2018)**

Quelle: Eigene Berechnung basierend auf Geschäftsberichten von Booking.com BV und Konzernberichten der Booking Holdings Inc. (Steuerersparnis).

Die Berechtigung zur Innovation Box Tax wird alle sechs Monate überprüft und fast 30 Jahre nach Unternehmensgründung stellt sich dabei immer wieder die Frage, wie innovativ Booking.com tatsächlich noch ist – und vor allem auch in welchem Umfang. Drei niederländische Journalisten stellen dem Unternehmen diesbezüglich in ihrem Buch ein eher durchwachsendes Zeugnis aus. Sie zitieren den ehemaligen CFO mit den Worten: „Die Steuerbehörde hat uns die Innovation Box nutzen lassen, weil sie wollten, dass Booking.com in Amsterdam bleibt und weitere Jobs schafft.“ Vor allem in den Anfangsjahren beschreiben sie auch eine ganze Reihe von technischen Innovationen. Für 2019 diagnostizieren sie aber eine ganze Reihe von technischen Problemen als Resultat von mehr als zwanzig Jahren „quick-and-dirty-programming“ und einem veralteten Code, den nur die „dinosaurs“ unter den IT-Mitarbeitern noch überblicken konnten. Reservierungen per Fax wurden beispielsweise erst 2010 eingestellt, nachdem Hotels mehrere Datendiebstähle festgestellt hatten (Bronzwaer, Kooiman und Rengers, 2021).

Welcher Teil der Gewinne letztlich von der Innovationsbox profitierte, lässt sich aus den veröffentlichten Geschäftszahlen nur annähernd bestimmen. In der Überleitungsrechnung zum Konzernsteuersatz führt die US-amerikanische Muttergesellschaft in ihren Geschäftsberichten die Steuerersparnis durch die niederländische Innovation Box Tax für den gesamten Zeitraum von 2011 bis 2022 auf. Demnach betrug die Ersparnis insgesamt 2,8 Milliarden Euro. In den Jahren 2015 bis 2018, für die Einzelabschlüsse der niederländischen Muttergesellschaft vorliegen, ergibt sich rechnerisch – bei einer Steuerersparnis von 16 Prozent (25 minus 9) – ein steuerbegünstigter Gewinnanteil von etwas über 60 Prozent. Für die Jahre 2021 und 2022 liegen zwar keine vergleichbaren Einzelabschlüsse der niederländischen Muttergesellschaft vor, aber die Steuerersparnis lag mit zuletzt 429 Millionen Euro im Jahr 2022 auf ähnlichem Niveau. Innovation wird von den niederländischen Behörden also allem Anschein nach immer noch sehr großzügig ausgelegt.

Ein Grund für diese großzügige Auslegung dürften die trotz Vergünstigung hohen Steuereinnahmen sein. Wegen der insgesamt sehr hohen Profite zahlte Booking.com von 2003 bis 2021 schätzungsweise mehr als 4 Milliarden Euro Steuern in den Niederlanden.<sup>16</sup> Diese hohen Einnahmen gingen aber zumindest zum Teil auf Kosten anderer Staaten. Rechnet man die Nachzahlung von 92 Millionen Euro aus Frankreich ganz grob auf den globalen Umsatz hoch ergäbe sich allein für den Zeitraum von 2011 bis 2018 eine weltweite Nachzahlung von etwa einer Milliarden Euro.<sup>17</sup> Wegen des niedrigeren Steuersatzes dürfte sich der Rückerstattungsanspruch von Booking.com gegenüber den Niederlanden auf etwas mehr als die Hälfte summieren. Die tatsächlichen Summen dürften allein schon deswegen deutlich darunterliegen, weil nicht alle Länder etwaige Ansprüche geltend machen dürften und dies zum Teil wegen Verjährung auch nicht mehr können. Wie das Verständigungsverfahren mit Frankreich und Italien am Ende ausgeht, ist völlig offen.

## Umsatzsteuer

Neben einer unsachgemäßen Gewinnaufteilung werfen die italienischen und französischen Steuerbehörden Booking.com vor, Umsatzsteuer hinterzogen zu haben. Wie bei vielen grenzüberschreitenden Dienstleistungen üblich, erfolgte die Rechnungsstellung aus den Niederlanden ohne den Ausweis von Umsatzsteuer. Die Regeln dafür unterscheiden sich je nach Land und Zeitraum. Im Prinzip gilt aber seit dem 1. Januar 2010 im Bereich E-Commerce für Rechnungen zwischen Unternehmen in der gesamten EU das Bestimmungslandprinzip. Die Umsatzsteuer wird also in dem Land fällig, wo das Unternehmen ansässig ist, das die Leistung empfängt. Nach dem in einigen Ländern und Jahren angewendeten Reverse Charge Verfahren erfolgt die Rechnungsstellung aber – wie im Fall von Booking.com – ohne Umsatzsteuer und die Steuer wird vom Leistungsempfänger abgeführt. Anbieter von Online-Diensten müssen seit 2015 auch für Endkunden den Steuersatz des Bestimmungslandes anwenden und die ent-

sprechenden Steuern abführen. Seit Juli 2021 müssen Plattformen die Steuer teilweise einbehalten.

Im italienischen Fall ist einem [Zeitungsbericht](#) zufolge strittig, ob bei Privatanbietern, die oft ohne Umsatzsteuer-ID agieren, Booking.com die Steuer hätte abführen müssen. Die italienischen Steuerbehörden werfen Booking.com vor, im Zeitraum von 2013 bis 2019 auf Umsätze von 700 Millionen Euro Steuern von insgesamt 154 Millionen Euro hinterzogen zu haben. Sowohl Booking.com als auch die italienischen Behörden gehen dem Bericht zufolge davon aus, dass nur ein Teil der strittigen Steuern letztlich nicht gezahlt wurden. Booking.com hat ausweislich des Konzernabschlusses für die Streitigkeiten Rückstellungen von 44 Millionen Euro gebildet. Einem weiteren [Zeitungsbericht](#) zufolge haben die niederländischen Behörden ein Amtshilfesuch aus Italien zunächst abgelehnt, ihm Ende 2022 aber letztlich stattgegeben. Die Vernehmung von zwei ehemaligen niederländischen Mitarbeitern sollte im Januar 2023 erfolgen.

Die französischen Behörden forderten für die Jahre 2006 bis 2013 insgesamt Nachzahlungen (einschließlich Zinsen und Strafen) von 426 Millionen Euro. Booking.com einigte sich diesbezüglich auf die Zahlung von schätzungsweise 60 Millionen Euro.<sup>18</sup> Weitere Details zum Verfahren konnten für diese Studie nicht identifiziert werden.

Rechnet man die Rückstellung des Unternehmens für das italienische Verfahren auf die globalen Umsätze hoch, ergäbe sie eine Summe von 400 Millionen Euro.<sup>19</sup> Auch diese Summe dürfte eher zu hoch sein, weil beispielsweise nicht alle Länder gegen Booking.com vorgehen werden und nicht in allen Ländern alle Umsätze steuerpflichtig sind. Israel stellt zum Beispiel ausländische Touristen von der Umsatzsteuer frei. 2023 wurde trotzdem eine Strafe von etwa 600.000 Euro gegen Booking.com wegen des fehlenden Steuerausweises verhängt.<sup>20</sup>

## Gewinnausschüttungen über Share-buy backs

Der US-amerikanische Mutterkonzern hält seine Beteiligungen an Booking.com über mehrere britische Holdinggesellschaften. Der Mutterkonzern hatte 2022 laut eigenem Geschäftsbericht etwa 130 Anteilseigner. Dazu gehören vor allem große US-amerikanische Vermögensverwalter (Vanguard, Capital Group, etc.), institutionelle Investoren und zu einem kleinen Teil auch führende Mitarbeiter.

Die Dividenden aus den Niederlanden fließen zunächst an die britischen Zwischengesellschaften. Dadurch entfällt dank des entsprechenden Steuerabkommens die Quellensteuer

Anteilseigner	Anteil
The Vanguard Group, Inc.	8,034%
Capital Research & Management Co. (World Investors)	3,342%
Geode Capital Management LLC	2,085%
T. Rowe Price Associates, Inc. (Investment Management)	1,987%
Dodge & Cox	1,873%
Fidelity Management & Research Co. LLC	1,535%
Norges Bank Investment Management	1,485%
Janus Henderson Investors US LLC	1,202%
JPMorgan Investment Management, Inc.	0,9381%
Schroder Investment Management Ltd.	0,9179%

**Tabelle 5: Anteilseigner Booking Holdings Inc**

Quelle: MarketScreener (Stand 26. Oktober 2023).

von 15 Prozent.<sup>21</sup> Von den britischen Zwischengesellschaften wurden die Dividenden bis 2018 größtenteils reinvestiert oder angespart, um die Nachversteuerung der Gewinne in den USA zu vermeiden. Infolge dessen betrug der Bestand an internationalen Investition und Barmitteln beim Inkrafttreten des Tax Cuts and Jobs Act zum 1. Januar 2018 laut Geschäftsbericht 16,2 Milliarden US-Dollar. Darauf wurden einmalig 1,6 Milliarden US-Dollar Steuern fällig. Das entspricht etwa 10 Prozent und lag damit schätzungsweise 5 bis 10 Prozentpunkte unter dem Wert, der vor der Gesetzesänderung fällig geworden wäre.<sup>22</sup> Das Unternehmen sparte so also etwa 0,8 bis 1,6 Milliarden US-Dollar an Steuern.

Trotz hoher Gewinne erhielten die Anteilseigner mindestens seit 2010 keine Dividenden. Anstatt dessen führte Booking.com eine ganze Reihe von Aktienrückkäufen durch. Bis zur Gesetzesänderung zum Anfang 2018 wurden diese hauptsächlich durch zusätzliche Aktienoptionen, Kredite und Gewinne aus dem US-Geschäft finanziert. Durch die steuerbegünstigte Rückführung der Gewinne durch den TCJA erhöhte sich der Umfang der Aktienrückkäufe massiv. Während in den acht Jahren von 2010 bis 2017 Aktien im Wert von 8 Milliarden US-Dollar zurückgekauft wurden, waren es – trotz Coronabedingter Pause - in den nächsten fünf Jahren schon 22 Milliarden US-Dollar und 2023 wurden weitere Rückkäufe im Volumen von 20 Milliarden US-Dollar angekündigt. Im gleichen Zeitraum verzehnfachte sich der Aktienkurs in etwa.

Die entsprechenden Wertsteigerungen waren für die Investoren zunächst steuerfrei. Als Folge des Inflation Reduction Acts gibt es seit 1.1.2023 eine Steuer von 1 Prozent auf Aktienrückkäufe.

# Digitalkonzerne fair besteuern

Zeitraum	Summe der Aktienrückkäufe (in Mio. US-Dollar)	Anzahl Aktien Gesamt		Kurs
		davon in Unternehmensbesitz		
(jeweils zu Beginn des Zeitraums)				
2010 bis 2017	8.112	56.567.236	7.421.128	ca. 200 <sup>23</sup>
2018 bis 2022	22.245	62.689.097	14.216.819	1.750
Ab 2023	(20.000)	63.780.528	25.917.558	2.083

**Tabelle 6: Booking.com – Aktienrückkäufe seit 2010**

Quelle: Eigene Darstellung basierend auf Konzern-Geschäftsberichten.

## Microsoft und die Steueroase Irland

Microsoft steht schon seit vielen Jahren in der Kritik wegen besonders aggressiver Gewinnverschiebung und Steuervermeidung, vor allem über Irland, Puerto Rico und Singapur. Microsofts Steuertricks waren Gegenstand in einer Anhörung des Untersuchungsausschusses des US-Senats im Jahr 2012. Wegen eines Gerichtsstreits mit der US-amerikanischen Steuerbehörde IRS kamen 2015 weitere interne Dokumente über Microsofts Tricks an die Öffentlichkeit, bei denen vor allem Puerto Rico im Fokus stand. Der bis heute andauernde Streit mit dem IRS war auch Gegenstand eines ausführlichen [Investigativ-Berichts von ProPublica](#) im Jahr 2020. Dieser Bericht beleuchtete nicht zuletzt wie Microsoft durch intensives Lobbying und vor Gericht – teilweise erfolgreich – versuchte die Arbeit der Steuerbehörde zu behindern.<sup>24</sup> Neben den USA waren Microsofts Steuerpraktiken auch Gegenstand von Gerichtsverfahren oder Streitigkeiten über die Gewinnaufteilung in China, Neuseeland und Australien sowie Spanien, Frankreich, Dänemark und Irland.<sup>25</sup>

Die Strukturen und Methoden, die Microsoft nutzt, sind noch nicht vollständig verstanden und zu komplex um sie hier nachzuvollziehen. Das grundlegende Modell ist aber relativ simpel. Im Folgenden wird dieses Modell nachgezeichnet und die Folgen aus Sicht der Gewinnaufteilung auf die europäischen Tochtergesellschaften untersucht.

### Schritt 1: Die Verschiebung der Rechte in ausländische Steueroasen

Anders als bei Booking.com besteht das Steuervermeidungsmodell von Microsoft aus drei Schritten. Die immateriellen Vermögenswerte – also vor allem der Programm-Code für Windows und andere Softwareprodukte, sowie das Recht diese zu vermarkten und vertreiben – wird bis heute größtenteils in den USA entwickelt. Bevor diese Entwicklungskosten den Kunden in Rechnung gestellt werden und die Tochtergesellschaften in den Bestimmungsländern für ihre Unterstützung dabei entlohnt werden, hat Microsoft die immateriellen Vermögenswerte in einem ersten Schritt ins Ausland verschoben.

Laut verschiedenen Untersuchungen, begann Microsoft 1999 damit die wesentlichen Rechte für die Vermarktung und den Vertrieb seiner Produkte in Steueroasen im Ausland zu verlagern – zunächst vor allem nach Irland (für Europa und Afrika), Puerto Rico (für Amerika) und Singapur (für Asien). Grundlage dafür waren US-amerikanische Regeln für die Kostenteilung. Vereinfacht wird dabei eine einmalige Zahlung – der sogenannte „buy-in“ – und eine laufende Aufteilung der Kosten für die Rechte und der daraus entstehenden Gewinne festgelegt. Diese Kostenteilung wurde von Microsofts Beratern so gestaltet, dass ein Großteil der Gewinne in den ausländischen Steueroasen entsteht und nur ein kleiner Teil der Gewinne in den USA ankommt. Eine Gesetzesverschärfung im Jahr 2008 sollte dies eigentlich ändern, erlaubte aber Ausnahmen für bestehende Kostenteilungsvereinbarungen.

Eine aktuelle Analyse beschreibt diese Regeln im Detail und bezweifelt, ob sich Microsoft seit 2008 zurecht auf diese Ausnahmen von der geänderten Gesetzesgrundlage beruft ([Taxnotes, 2023](#)). Tatsächlich sind die Auslagerung der Rechte und die dabei vereinbarte Kostenteilung bis heute umstritten. Microsoft einigte sich ausweislich des eigenen Geschäftsberichts mit der US-amerikanischen Steuerbehörde bisher auf eine Nachzahlung von 4,1 Milliarden US-Dollar für die Jahre 2000 bis 2003 (im Jahr 2009) und auf eine weitere Zahlung von 1,7 Milliarden US-Dollar (im Jahr 2021). Die Jahre seit 2004 bleiben weiter umstritten. Im Oktober 2023 forderten die US-amerikanischen Steuerbehörden laut [Mitteilung von Microsoft](#) weitere Nachzahlungen von 28,9 Milliarden US-Dollar zuzüglich Zinsen und Strafzahlungen für die Jahre 2004 bis 2013. Fokus der Streitigkeiten ist die Auslagerung nach Puerto Rico. Laut der ProPublica-Recherche unter Berufung auf Gerichtsunterlagen verschob Microsoft mindestens 39 Milliarden US-Dollar in eine kleine Fabrik mit 85 Mitarbeitern und erzielte dank einer Vereinbarung mit der dortigen Regierung eine Besteuerung von effektiv fast null Prozent. Für Steuer-Streitigkeiten verbuchte Microsoft bis 2023 Steuer-rückstellungen von insgesamt 17,1 Milliarden US-Dollar – d.h. Microsoft hat die Steuern zwar noch nicht gezahlt, aber schon als Steueraufwand verbucht.<sup>26</sup>

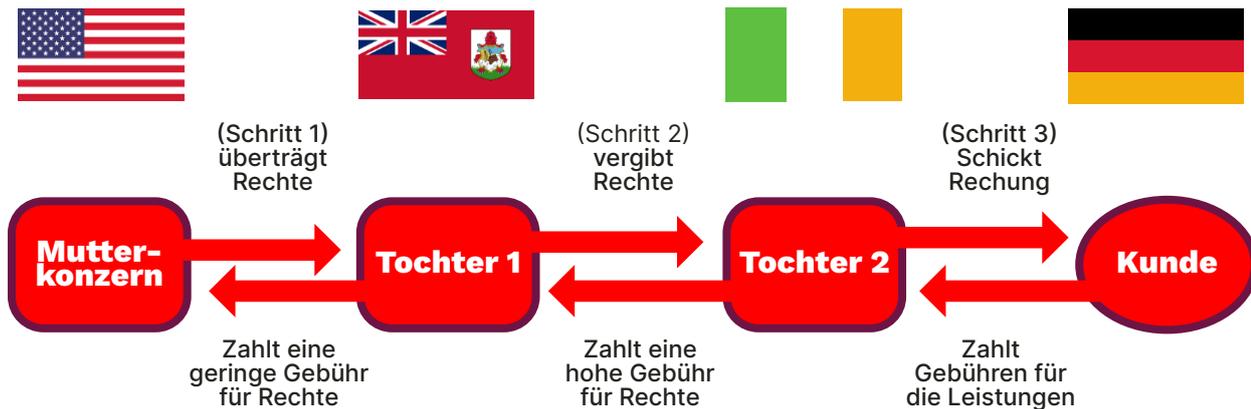


Abbildung 4: vereinfachte Illustration des Steuervermeidungsmodells von Microsoft (bis 2017 bzw. 2020)

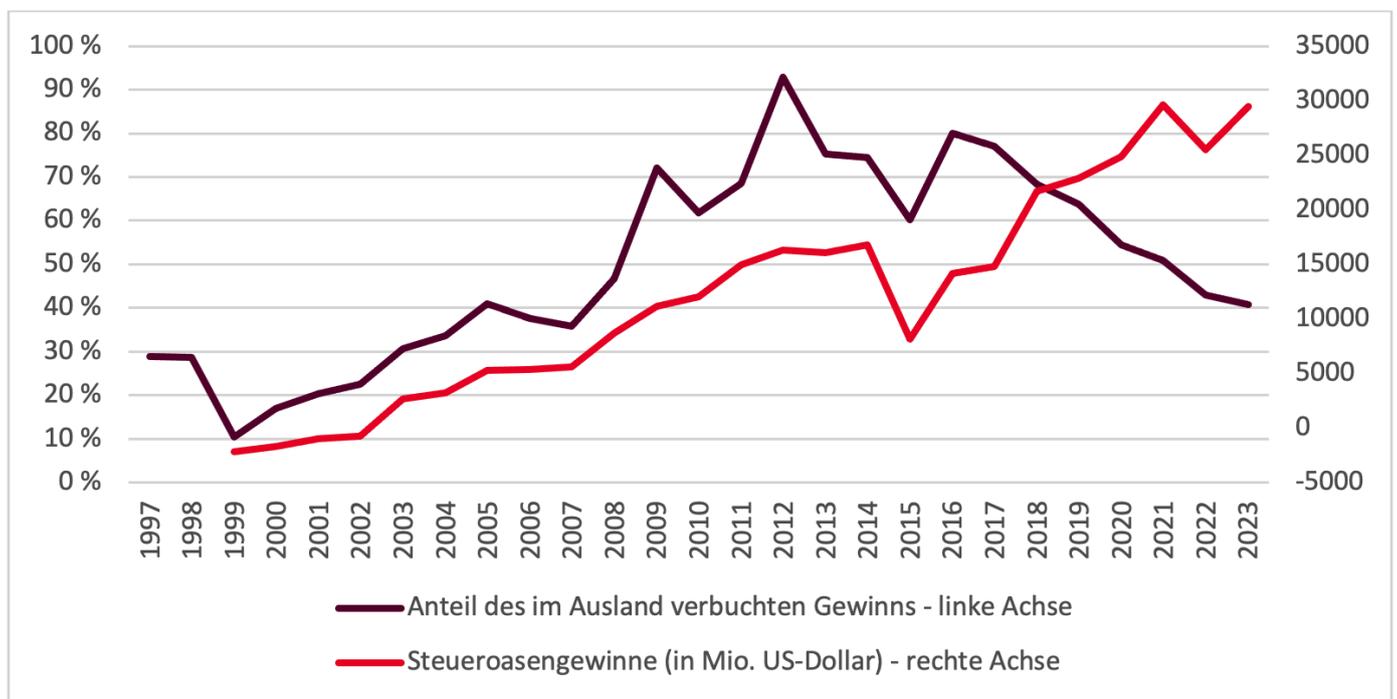


Abbildung 5: Anteil der im Ausland und in Steueroasen verbuchten Gewinne

Quelle: Eigene Darstellung basierend auf Konzerngeschäftsberichten.

Der tatsächliche Umfang der Gewinnverschiebung war aller Wahrscheinlichkeit nach deutlich höher. Laut eigener Darstellung im Konzernbericht, stieg der Anteil, der im Ausland erzielten Gewinne am Gesamtgewinn von Microsoft von etwa 30 Prozent vor der Verlagerung der Rechte auf über 60 Prozent in den Jahren 2009 bis 2019, erreichte mit 93 Prozent seinen Höhepunkt im Jahr 2012 und lag zuletzt noch bei 41 Prozent im Jahr 2023. Der Anteil der ausländischen Gewinne, die Microsoft in seinen Steueroasengesellschaften verbuchte, lag mit 79 Prozent im Jahr 2012 (dem ersten Jahr für das Zahlen verfügbar sind) etwa genauso hoch wie im Jahr 2023 (81 Prozent).<sup>27</sup> Daraus ergibt sich ein Anteil der Steueroasengewinne am gesamten Konzerngewinn von 73 Prozent im

Jahr 2012 und 33 Prozent im Jahr 2022/2023. Rechnet man das auf den Zeitraum 1999 bis 2023 hoch ergeben sich so Steueroasengewinne von etwa 300 Milliarden US-Dollar, also fast die Hälfte vom Gesamtgewinn von 753 Milliarden US-Dollar.<sup>28</sup>

Der aktuelle Rückgang der ausländischen Gewinne dürfte größtenteils der Rückverlagerung der Rechte aus Puerto Rico in die USA zum Geschäftsjahr 2020/2021 geschuldet sein. Weil Microsoft dabei von der 2018 eingeführten Lizenzbox (FDII) profitierte, verringerte das nach Microsofts Berechnung sogar die Steuerrate im Vergleich zur ebenfalls 2018 eingeführten Mindeststeuer für ausländische Lizenzeinkünfte (GILTI).<sup>29</sup>

# Digitalkonzerne fair besteuern

## Schritt 2: Steuervermeidung in Irland

Microsoft hat eine ganze Reihe von Tochtergesellschaften in Irland und anderen Steueroasen. Nicht zu allen sind Informationen öffentlich einsehbar. Eine der zentralen Gesellschaften für die Steuervermeidung in Irland ist die Microsoft Round Island One Unlimited („MRIO“). Sie wurde 2001 in Irland registriert und fungiert vor allem als Holding-Gesellschaft. Sie hatte lange Zeit ihren steuerlichen Sitz in den Bermudas und zahlte so weder in Irland noch in den Bermudas Steuern. Auf Druck der Europäischen Kommission verbot Irland dieses Steuervermeidungsmodell im Jahr 2015 (sogenannter [Double Irish](#)), erlaubte aber bestehenden Nutzern das Modell bis Ende 2020 weiter zu nutzen. Zum 1. Januar 2021 verlagerte MRIO den Steuersitz zurück nach Irland. Im Jahr vorher hatte sie aber noch einmal einen steuerfreien Gewinn von 315 Milliarden US-Dollar, vor allem aus der Auflösung von Tochtergesellschaften, verbucht.

Das operative Geschäft in Irland verteilt sich auf eine Tochtergesellschaft der MRIO, die Microsoft Ireland Research Unlimited (im Folgenden „MIR“), die die Lizenzrechte zur Verfügung stellt und deren Tochtergesellschaft Microsoft Ireland Operations Unlimited (im Folgenden „MIO“). MIO vertreibt wiederum über ihre Tochtergesellschaften in den einzelnen EU-Staaten die Hardware und Software. Zusammen hatten die beiden Gesellschaften MIR und MIO im Geschäftsjahr 2021/22 im Schnitt 3.217 Mitarbeiter (Vorjahr 2.631) von weltweit 221.000 (Vorjahr 181.000).

Beide Gesellschaften verbuchten zusammen einen Gewinn von 41,8 Milliarden US-Dollar (Vorjahr 22 Milliarden US-Dollar). Auf diesen Gewinn zahlten sie 2021/22 rund 3 Milliarden US-Dollar Steuern (Vorjahr 2,7 Milliarden US-Dollar), was einer Steuerquote von 7,2 Prozent (Vorjahr 12,5 Prozent) entsprach. Hauptgrund für die Abweichung vom offiziellen irischen Steuersatz von 12,5 Prozent und zum Vorjahres Satz waren ausweislich des Geschäftsberichts vor allem Abzüge für nicht-steuerpflichtige Kosten und Abschreibungen von 1,9 Milliarden US-Dollar.<sup>30</sup> Was genau hinter dieser Abschreibung steht ist im Geschäftsbericht nicht erläutert. Vermutlich beziehen sie sich aber auf die Erträge aus der Auflösung von drei Tochtergesellschaften, u.a. Microsoft Singapore Holdings Pte, in Höhe von 15,7 Milliarden US-Dollar. Mehrere Berichte vermuteten bereits in der Vergangenheit, dass Microsoft Rechte aus Singapur und möglicherweise auch von den Bermudas nach Irland verlagerte und dabei von einem besonderen Steuergeschenk der irischen Regierung profitierte.<sup>31</sup>

Die Regelungen rund um sogenannte „Capital Allowances on Intangible Assets“ ([CAIA, auch bekannt als Green Jersey](#)) erlauben es Unternehmen Rechte von Tochtergesellschaften zu

erwerben und die Kosten dafür abzuschreiben, obwohl die Gewinne durch die Veräußerung bei den verkaufenden Gesellschaften steuerfrei waren. Berichten zufolge, könnten die so entstandenen „künstlichen“ Abschreibungen auch in Zukunft verwendet werden, um die Steuerquote weiterhin unter den seit 2018 in den USA gültigen Mindestsatz zu drücken. Grund dafür ist, dass sie den steuerpflichtigen Gewinn verringern und damit auf dem Papier einen effektiven Steuersatz oberhalb des Mindestsatzes ermöglichen. Ob diese Abschreibungen von den US-amerikanischen Steuerbehörden und auch unter den neuen Mindeststeuerregeln der OECD anerkannt werden, ist noch offen.

## Schritt 3: Gewinnverschiebung aus der EU nach Irland

Microsoft unterhält in vielen Ländern eine oder mehrere Tochtergesellschaften. Sie sind u.a. für Kundenbetreuung, Marketing und Akquise oder den Betrieb von Datenzentren zuständig. Die Microsoft Deutschland GmbH mit Sitz in München war laut Geschäftsbericht 2016/2017 die zweitgrößte Auslandstochter und betrieb in München auch das Advanced Technology Labs Europe. Die Einnahmen der Gesellschaft bestanden zum allergrößten Teil aus Vergütungen von der irischen Muttergesellschaft MIO. Bei der deutschen Gesellschaft waren 2 Prozent der globalen Mitarbeiter beschäftigt – mehr als bei der irischen Mutter – trotzdem verbuchte sie nur 0,5 Prozent des globalen Gewinns.

Seit 2017 ist die deutsche Gesellschaft als „Limited Risk Distributor“ für MIO tätig. Das heißt die deutschen Kunden erhalten ihre Rechnung nicht mehr aus Irland, sondern direkt aus Deutschland. Eine Vertriebs- und Dienstleistungsvereinbarung mit MIO legt die Kosten für die vertriebenen Produkte fest. Für weitere Leistungen – u.a. die Vermittlung von Handelsgeschäften für andere Microsoft Gesellschaften – erhält die deutsche Gesellschaft weiterhin Vergütungen von anderen Microsoft-Gesellschaften. Der Anteil an den globalen Mitarbeitern und Gewinnen veränderte sich durch die Umstellung nicht, lediglich die in Deutschland verbuchten Umsätze steigen erheblich an.

Im Geschäftsjahr 2020/21 erwirtschaftete die untersuchte deutsche Gesellschaft einen Umsatz von 5,5 Milliarden Euro (davon 4,6 Milliarden Euro aus dem Direktvertrieb) und einen Gewinn von 324 Millionen Euro. Dies entspricht einer Rendite von 5,9 Prozent. Auf diesen Gewinn zahlte die Gesellschaft 33,6 Prozent Steuern, also in etwa entsprechend des nominalen Steuersatzes am Konzernsitz. Im entsprechenden Jahr waren 2.962 Mitarbeiter beschäftigt, die einen Gewinn von 109.000 Euro pro Mitarbeiter erwirtschafteten.

	Umsatz	Umsatzrendite	Mitarbeiter	Gewinn	Gewinn/Mitarbeiter	Steuern	Steuerquote
<b>Global</b>	175.740	42,2 %	221.000	74.203	335.761	9.731	13 %
<b>Irland</b>	56.157	57,7 %	2.631	22.075	8.390.425	2.736	12 %
<b>EU (ohne Irland)</b>	19.702	6,0 %	11.496	1.177	102.366	368	31 %
<b>Deutschland</b>	5.516	5,9 %	2.962	324	109.367	105	32 %
<b>Frankreich</b>	3.159	6,4 %	1.956	202	103.364	56	28 %
<b>Italien</b>	1.138	6,5 %	947	77	81.113	36	46 %
<b>Dänemark</b>	1.112	5,3 %	488	59	121.309	13	22 %
<b>Belgien</b>	862	5,6 %	487	48	99.106	13	27 %
<b>Österreich</b>	358	4,9 %	272	18	64.820	5	28 %

**Tabelle 7: Microsoft – wesentliche Kennzahlen für verschiedene EU-Länder (2020/21)**

Quelle: Eigene Darstellung basierend auf Geschäftsberichten. EU hochgerechnet basierend auf GDP-Anteil und Kennzahlen der untersuchten Länder.

Für die anderen europäischen Länder für die Geschäftsberichte vorlagen, ergibt sich ein ganz ähnliches Bild – wenn auch mit einigen Schwankungen. Der Umsatz im Verhältnis zum jeweiligen BIP entspricht in etwa dem aus Deutschland, die Mitarbeiterzahl ist weitgehend proportional zum Umsatz und der Gewinn pro Mitarbeiter annähernd gleich. Das heißt, Verkaufserlöse, Gewinne und Mitarbeiterzahl lassen sich anhand der BIPs grob auf die EU extrapolieren.

Im Vergleich zu den Kennzahlen auf globaler Ebene und auf Ebene der irischen Tochtergesellschaften zeigt sich ein eindeutiges Bild: Die europäischen Gesellschaften partizipieren nicht an der hohen Rentabilität der Geschäfte von Microsoft – die lokale Umsatzrendite schwankt in der EU zwischen 4,9 und 6,5 Prozent und ist damit deutlich niedriger als die Rendite in Irland und global. Der Gewinn pro Mitarbeiter schwankt in den untersuchten europäischen Gesellschaften zwischen 65.000 und 121.000 Euro. Damit lag er deutlich unter dem Wert des Gesamtkonzerns. In Irland war der Gewinn pro Mitarbeiter mit 8,4 Millionen Euro weit überproportional hoch. Die Überschussgewinne jenseits der „Standard-Renditen“ der europäischen Tochtergesellschaften werden also nach Irland bzw. in die USA verschoben, wo dafür aber keine substantiellen Geschäftstätigkeiten stattfinden.

Ein Bericht aus dem Jahr 2015 beschreibt die Steuervermeidung Microsofts aus der Sicht von Norwegen. Ein weiterer Bericht aus dem Jahr 2022 ergänzt die Perspektive aus Australien und Neuseeland.<sup>32</sup> Beide kommen zu sehr ähnlichen Ergebnissen.

## Alphabet und die Steueroase USA

Genauso wie Microsoft nutzte Alphabet bis 2017 das sogenannte Double Irish Vermeidungsmodell. Dabei flossen Lizenzgebühren unter anderem von den Tochtergesellschaften in der EU an eine niederländische Holdinggesellschaft und von dort weiter an die Alphabet Ireland Holdings mit Steuersitz auf den Bermudas.<sup>33</sup> Genauso wie bei Microsoft wechselte diese Gesellschaft nach Abschaffung dieses Modells durch Irland zum 1. Januar 2021 den steuerlichen Sitz von den Bermudas nach Irland. Anders als bei Microsoft fielen die operativen Gewinne der irischen Holding aber im Jahr der Umstellung von 12,3 Milliarden US-Dollar (2019) auf nur noch 6,9 Millionen US-Dollar (2020).

Grund dafür ist, dass Alphabet anders als Microsoft nach Einführung des TCJA im Jahr 2018 einen großen Anteil der ausländischen Gewinne zurück in die USA verlagert hat.

Zwar verbucht die irische Tochter von Alphabet 2021 noch 25 Prozent der globalen Umsätze, aber nur 3 Prozent der Gewinne. Der Gewinn pro Mitarbeiter war mit 673.000 Euro höher als im europäischen Schnitt von 64.000 bis 121.000 Euro und entsprach in etwa dem globalen Schnitt von 579.000 Euro. Ähnlich wie Microsoft, aber in deutlich geringerem Umfang, verschiebt also auch Alphabet anscheinend Überschussgewinne nach Irland und vor allem in die USA, ohne dass dort entsprechende substantielle Geschäftstätigkeiten stattfinden. Die Steuerquote der irischen Tochter lag mit 14 Prozent deutlich über der Quote der irischen Tochter von Microsoft und sogar höher als

# Digitalkonzerne fair besteuern

	2017	2018	2019	2020	2021	2022
<b>Microsoft</b>	77 %	68 %	64 %	55 %	51 %	43 %
<b>Alphabet</b>	61 %	55 %	59 %	22 %	15 %	14 %

**Tabelle 8: Gewinnanteil außerhalb der USA**

Quelle: Eigene Darstellung basierend auf Konzern-Geschäftsberichten.

	Umsatz	Umsatzrendite	Mitarbeiter	Gewinn	Gewinn/Mitarbeiter	Steuern	Steuerquote
<b>Global</b>	257.637	35 %	156.500	90.734	579.770	14.701	16 %
<b>Irland</b>	64.834	4 %	4.214	2.838	673.454	396	14 %
<b>Singapur</b>	43.244	6 %	n.v.	2.752	n.v.	146	5 %
<b>EU (ohne Irland)</b>	4.739	13 %	7.601	600	78.952	195	33 %
<b>Deutschland</b>	1.217	16 %	2.720	195	71.550	69	35 %
<b>Frankreich</b>	592	16 %	1.036	96	92.664	27	28 %
<b>Italien</b>	710	4 %	286	29	99.677	8	29 %
<b>Dänemark</b>	46	17 %	139	8	57.554	2	25 %
<b>Belgien</b>	63	14 %	105	9	82.099	2	25 %
<b>Österreich</b>	19	19 %	49	4	72.961	1	40 %
<b>Niederlande</b>	179	37 %	397	67	168.059	23	34 %
<b>UK</b>	3.392	32 %	5.701	1.098	192.517	201	18 %

**Tabelle 9: Alphabet – wichtige Kennzahlen im europäischen Vergleich (2021)**

Quelle: Eigene Darstellung basierend auf Geschäftsberichten für 2021. EU hochgerechnet basierend auf GDP-Anteil und Kennzahlen der untersuchten Länder.

der nominelle Steuersatz in Irland. Der Unterschied zum nominalen Satz ergibt sich laut Geschäftsbericht vor allem aus einer Quellensteuer und steuerlich nicht abzugsfähigen Kosten.

Die anderen europäischen Gesellschaften erbrachten – ähnlich wie bei Booking.com – vor allem Marketing- und Vertriebsunterstützungsleistungen und zum Teil auch Auftragsforschungs- und Entwicklungsleistungen und erhielten dafür eine Vergütung. Die Rechnungsstellung an die Kunden erfolgt über Irland.<sup>34</sup> Die Umsatzanteile und Umsatzrenditen entsprechen deswegen nicht den tatsächlichen Kundenumätzen.

Grund für die vergleichsweise kleinen Gewinne in Irland sind hohe Verwaltungskosten. Auch wenn der Geschäftsbericht dazu keine näheren Angaben macht, flossen diese wahrscheinlich zum größten Teil in die USA für die Nutzung von Rechten. Umgekehrt erhielt die irische Tochter 196 Millionen Euro Vergütung für Forschungs- und Entwicklungsleistungen für verbundene Unternehmen.

Trotz der Verlagerung der Rechte in die USA, stieg die Steuerquote von Alphabet jedoch nicht an, sondern fiel im Vergleich zum Schnitt der drei Jahre vor dem TCJA (16,6 Prozent)<sup>35</sup> auf 15,9 Prozent im Jahr 2022. Die wichtigsten Gründe dafür lassen sich der Steuerüberleitungsrechnung aus dem Konzern-Geschäftsbericht entnehmen:

Zwischen 2017 und 2022 sorgte das Ende des irischen Steuervermeidungsmodells dafür, dass ausländische Gewinne für Alphabet nicht mehr niedriger, sondern höher besteuert werden als zum US-amerikanischen Standardsatz. Gleichzeitig kompensierten die durch den TCJA geschaffene US-Lizenzbox, die in die USA verlagerte ausländische Gewinne nur mit 13,125 Prozent besteuert, und der durch den TCJA gesenkte Steuersatz für die USA die bisherige Steuerersparnis in Irland weitgehend. Die Kombination aus US-Lizenzbox, Forschungsförderung und Mindeststeuer macht die USA demnach zur steuerlich besten Option für Alphabet.

## Steuervermeidung und Gewinnaufteilung von Booking.com, Microsoft und Alphabet im Vergleich

Die drei untersuchten Konzerne nutzen zwar unterschiedliche Modelle, das Ergebnis ist allerdings in allen drei Fällen das gleiche: Der größte Teil der Gewinne wurde und wird bis heute in Steueroasen verbucht. Für einen Teil der Gewinne ist mittlerweile die USA zur ultimativen Steueroase geworden:

- Booking.com nutzt die niederländische Innovation Box. Dadurch wird mehr als die Hälfte des Gewinns nur mit 9 Prozent besteuert. Von 2011 bis 2022 vermied Booking.com so nach eigenen Angaben im Vergleich zum Konzernsteuersatz 2,8 Milliarden Euro. Rechnet man möglicherweise nicht erhobene Umsatzsteuer, die US-amerikanische Hinzurechnungssteuer (bis 2018) und mögliche Nachforderungen aus der Gewinnverschiebung aus Ländern wie Frankreich oder Italien hinzu, ergibt sich eine Gesamtsumme von bis zu 7 Milliarden Euro.
- Microsoft nutzte bzw. nutzt eine Reihe von Steuervermeidungsmodellen, vor allem in Singapur, Puerto Rico und Irland. Am Höhepunkt der Gewinnverschiebung im Jahr 2012 landeten mehr als 70 Prozent der Gewinne in diesen Steueroasen. Im Geschäftsjahr 2022/2023 verbuchten die irischen Töchter weiterhin etwa 30 Prozent des Gewinns. Von 1999 bis 2023 landeten so schätzungsweise 300 Milliarden US-Dollar, also fast die Hälfte des Gesamtgewinns, niedrig versteuert in Steueroasen. Laut irischem Geschäftsbericht für das Jahr 2021/22 betrug der Steuersatz dort zuletzt 7,2 Prozent. Für die aus Puerto Rico in die USA zurückverlagerten Gewinne, betrug der Steuersatz wegen der US-amerikanischen Lizenzbox nur 13,125 Prozent.
- Alphabet verbucht weiterhin einen kleinen Teil der Gewinne in Singapur (5 Prozent) und Irland (13 Prozent). Der größte Teil des Gewinns – mehr als 80 Prozent – wird aber mittlerweile in den USA versteuert und profitiert dort u.a. von der Lizenzbox mit einem Steuersatz von nur 13,125 Prozent.

Dass es aus Gerechtigkeitssicht wenig Sinn ergibt, dass die größten und profitabelsten Konzerne die niedrigsten Steuern zahlen, weil sie ihre Gewinne in Steueroasen verschieben können, ist offensichtlich. Dass es für Irland, die Niederlande und auch die USA im Einzelfall zumindest scheinbar Sinn ergibt, diese Konzerne mit niedrigen Steuersätzen und Sonderregeln anzulocken, auch. Schwieriger ist die Frage, wo die Gewinne gerechterweise versteuert werden sollten. Idealerweise sollte das da sein, wo sie entstehen bzw. wo sie erwirtschaftet werden. Wo das ist, hängt nicht nur vom jeweiligen

	2017 <sup>36</sup>	2022
USA - Steuersatz auf Bundesebene	35,0%	21,0%
USA - Steuern auf lokaler Ebene		0,8%
Steuern im Ausland	-14,2%	3,0%
US-Lizenzbox		-5,4%
Aktienbasierte Vergütung	-4,5%	-1,2%
Forschungskredite (Bund)	-1,8%	-2,2%
Andere	0,8%	0,1%
Gesamt	13,7%	15,9%

**Tabelle 10: Alphabet – Steuersatz vor und nach TCJA und wesentliche Einflüsse**

Quelle: Eigene Darstellung basierend auf Steuerüberleitungsrechnung (reconciliation) aus den Konzern-Geschäftsberichten für die entsprechenden Jahre.

Geschäftsmodell, sondern auch von der Sichtweise ab. Ein zentrales Problem dabei sind die großen „Überschussgewinne“ der Digitalkonzerne. Vereinfacht gesprochen nutzen die Verrechnungspreise, nach denen aktuell die Gewinnaufteilung ermittelt wird, Vergleichswerte für typische Renditen, meistens basierend auf Durchschnittswerten. Für „Routinetätigkeiten“ lassen diese sich relativ leicht bestimmen und liegen zum Beispiel für Marketing und Vertrieb irgendwo zwischen zwei und fünf Prozent.<sup>37</sup> Die Renditen, der drei hier untersuchten Konzerne, lagen demgegenüber bei 34 bis 42 Prozent. Solche dauerhaft hohen Renditen sind eigentlich in der ökonomischen Theorie nicht vorgesehen und entsprechend auch keiner vergleichbaren substantziellen „Funktion“ zuzuordnen.

## Materielle und immaterielle Güter

Das Besteuerungsrecht greift aktuell da, wo sich der Unternehmenssitz und seine Betriebsstätten – traditionell die Fabriken – befinden. Vor Einführung der Unternehmensbesteuerung in ihrer heutigen Form – und bei der deutschen Gewerbesteuer sogar bis 1998 – wurde die Steuer teilweise sogar direkt auf das Kapital des Unternehmens – anstatt auf den Ertrag – erhoben. In den letzten Jahrzehnten hat die Bedeutung von materiellen, d.h. physischen Produktionsmitteln aber auf Kosten von immateriellen Gütern abgenommen. In den Bilanzen der untersuchten Unternehmen sieht das etwas anders aus. Die immateriellen Güter sind weitgehend abgeschrieben. Es dominiert nach wie vor das materielle Anlagevermögen – neben dem sogenannten Goodwill, also den jenseits der materiellen Werte gezahlten Kaufpreise, aus Unternehmenszwecken. Der Anteil der materiellen Vermögenswerte – also vor allem der Büros und Rechenzentren – in Deutsch-

# Digitalkonzerne fair besteuern

land, Frankreich und Italien am gesamten materiellen Vermögen des Konzerns ist in allen drei Unternehmen klein. Aber der Umfang der materiellen Vermögenswerte ist im Vergleich zu den Gewinnen insgesamt sehr gering und deswegen keine gute Grundlage für die Verteilung der Besteuerungsrechte.

Trotz dieses auf dem Papier geringen Wertes der immateriellen Güter, führte das bisherige System der Verrechnungspreise letztlich im Ergebnis dazu, dass Gewinne dort versteuert wurden, wo die großen Konzerne ihre immateriellen Güter und Rechte hin verlagerten und die entsprechenden Gewinne verbuchten.

## Mitarbeiter

Eine mögliche Alternative wäre, dort zu besteuern wo die Mitarbeiter sind. Gerade bei den drei untersuchten Unternehmen und den Digitalkonzernen insgesamt, bei denen physische

Produktionsmittel - abgesehen von Rechenzentren und Büros – kaum mehr eine Rolle spielen, sind sie es, die die Software programmieren und den Markennamen durch ihre Arbeit etablieren. Sie sind es auch, die im Kundengespräch dafür sorgen, dass so viele Hotels aus so vielen Ländern auf Booking.com zu finden sind und dass Windows auf so vielen Computern läuft.

Natürlich stellt sich die Frage, ob alle Mitarbeiter gleich wichtig sind für den unternehmerischen Erfolg. Aber selbst wenn man das verneint: der Softwareentwickler in den USA bekommt bereits ein Vielfaches des Gehalts eines Call-Center Mitarbeiters in Indien. Muss ihm zusätzlich noch ein Vielfaches des Gewinnbeitrags zugerechnet werden? Oder anders gefragt: Trägt der Booking.com Mitarbeiter in den Niederlanden 15-mal oder der Microsoft Mitarbeiter in Irland sogar 80-mal so viel zum Gewinn bei, wie der Mitarbeiter in Deutschland? Oder sind es bei Microsoft gar nicht alle irischen Mitar-

	Booking.com	Microsoft	Alphabet
<b>Materielle Güter global (in Mio. US-Dollar)</b>	384,8	74.398	97.599
<b>Immaterielle Güter global</b>	82,8	11.298	1.417
<b>Goodwill</b>	0	67.524	22.956
<b>Anteil materielle Güter vom Anlagevermögen (ohne Goodwill)</b>	82,3%	87%	98,6%
<b>Materielle Güter DE/FR/IT (in Mio. Euro) *</b>	12,2	250,8	327,6
<b>Anteil DE/FR/IT am globalen materiellen Anlagevermögen</b>	3,2%	0,3%	0,3%

**Tabelle 11: Materielle und immaterielle Vermögenswerte der drei untersuchten Unternehmen (2021)**

\* Basierend auf Geschäftsabschlüssen der lokalen Tochtergesellschaften. Dabei können sich Abweichungen ergeben durch a) nicht erfasste Tochtergesellschaften (nur für Alphabet Deutschland liegt ein Teilkonzernbericht vor) b) nicht erfasste Betriebsstätten ausländischer Tochtergesellschaften c) unterschiedliche Bewertungsansätze.

	Booking.com	Microsoft	Alphabet
<b>Gewinn pro Mitarbeiter global</b>	241.913	378.805	579.770
<b>Gewinn pro Mitarbeiter Steueroase</b>	1.200.000*	8.000.000**	?***
<b>Gewinn pro Mitarbeiter DE/FR/IT</b>	80.612	102.803	78.924
<b>Anteil Mitarbeiter DE/FR/IT</b>	3,9%	2,7%	2,6%

**Tabelle 12: Gewinnaufteilung und Gewinn pro Mitarbeiter für die drei untersuchten Unternehmen (2021)**

\* Zahlen basierend auf dem Einzelabschluss der niederländischen Muttergesellschaft für das Jahr 2018. \*\* Zahlen basierend auf der Summe der irischen Abschlüsse. Für Microsoft Research ergibt sich ein Gewinn pro Mitarbeiter von fast 46 Millionen Euro. \*\*\* Alphabet stellt weder für Singapur noch für die USA Einzelabschlüsse mit Informationen über Gewinne und Mitarbeiter zur Verfügung. Ob die ausländischen Lizenzträge tatsächlich am Konzernsitz in Kalifornien – bzw. dort wo die verantwortlichen Alphabet-Mitarbeiter arbeiten – besteuert werden, bleibt deswegen unklar. Wahrscheinlich ist, dass sie an einem Ort verbucht werden, wo keine lokalen Steuern anfallen.

beiter, sondern die 831 Mitarbeiter von Microsoft Research, die aktuell fast 600-mal so viel zum Gewinn beitragen, wie die deutschen Mitarbeiter und auch ein Vielfaches der Chefprogrammierer in den USA? Das jetzige System der Verrechnungspreise beantwortet diese Fragen vom Ergebnis her mit ja. Die Gewinne pro Mitarbeiter sind deswegen ein beliebtes und gutes Instrument um die Absurdität des derzeitigen Systems der Gewinnverteilung zu illustrieren. Das bestätigt nicht zuletzt eine aktuelle Analyse der OECD zur Gewinnverschiebung der globalen Konzerne. Demnach verbuchen sie im Median 1,7 Millionen US-Dollar in Steueroasen und nur 290.000 US-Dollar in anderen Staaten (OECD, 2023).

## Kunden

Eine weitere Alternative wäre, dort zu besteuern wo die Kunden sitzen. Rein theoretisch tragen die Kunden wenig zum Gewinn bei. Sie leiden nicht unter der Verschmutzung, die die Fabrik erzeugt und sie haben anders als die Mitarbeiter nichts zum Entstehen des Produktes beigetragen. Allerdings profitieren die Konzerne im Land ihrer Kunden von Infrastruktur – im Fall der Digitalkonzerne vor allem von der Internetverbindung – und sammeln Daten, mit denen sie ihre Dienste verbessern. Wie dieser „Beitrag“ zu bewerten ist, ist umstritten. Alternativ ließe sich argumentieren, dass die Unternehmen durch ihre Marktmacht einen Teil der lokalen Wertschöpfung abschöpfen und mit ihrer Werbung die Aufmerksamkeit ihrer Nutzer strapazieren und dafür vor Ort besteuert werden sollten.

Wo ihre Kunden sitzen, müssen die Konzerne nicht berichten und Booking.com und Microsoft tun dies auch nicht. Lediglich Alphabet schlüsselt seine Umsätze im Konzernbericht nach Regionen auf. Demnach entfallen 29 Prozent der Umsätze auf die Region „Europe, Middle East, Africa“. Das entspricht in etwa dem globalen Anteil dieser Region am BIP (31 Prozent). Weil die untersuchten Konzerne einen Großteil ihrer Kunden direkt aus dem Ausland „beliefern“, lässt sich der lokale Umsatz auch aus den Geschäftsberichten der Tochtergesell-

schaften nicht ablesen. Lediglich Microsoft wickelt seit 2017 – zumindest in Deutschland – die Lieferungen an Kunden direkt über die lokale Tochtergesellschaft ab. Ein Teil der Lieferungen und Leistungen wird trotzdem weiterhin direkt aus dem Ausland erbracht. Der Anteil der geschätzten Kundenumsätze in Deutschland, Frankreich und Italien am Gesamtumsatz liegt deutlich über dem Anteil der Mitarbeiter an den gesamten Mitarbeitern.

Wie sich angesichts dieser Strukturen die Gewinnaufteilung und deren Besteuerung unter verschiedenen Besteuerungsszenarien verändern würden, untersucht das abschließende Kapitel.

## Reformoptionen und Empfehlungen

Eine ganze Reihe von Reformen der letzten Jahre – vom TCJA in den USA bis zur 2-Säulen-Lösung der OECD – sollten für eine gerechtere Besteuerung von großen Konzernen sorgen. Anhand der untersuchten Unternehmen stellt das abschließende Kapitel die Frage, ob sie dafür gesorgt haben oder noch sorgen werden, dass die Gewinne jetzt am richtigen Ort landen und dort fair besteuert werden.

## Erhebung einer Mindeststeuer

Mit ihren Leitsätzen vom 17. Dezember 1970 formulierte die Bundesregierung den ersten Versuch niedrig besteuerte Gewinne in ausländischen Briefkästen zusätzlich zu besteuern und setzte sie schließlich 1972 im Außensteuergesetz in der sogenannten [Hinzurechnungsbesteuerung](#) um. Bereits 1962 hatte die USA [ähnliche Regeln](#) erlassen. Diese Zusatzbesteuerung sollte dafür sorgen, dass niedrig besteuerte ausländische Gewinne insgesamt entsprechend des lokalen Steuersatzes am Konzernsitz besteuert werden. Trotzdem verlagerten Konzerne weiterhin große Teile ihres Gewinns in Steueroasen und umgingen dabei diese Zusatzsteuer. Mit dem TCJA führte die USA deswegen ab 2018 eine Mindeststeuer

	Ort des Umsatzes				Vergleich Anteil Mitarbeiter (DE/FR/IT)
	Europa, Mittlerer Osten, Afrika		DE/FR/IT		
	Töchter	Alternative	Töchter	Alternative	
<b>Booking.com*</b>	n.v.	63%	1%	22,3%	3,9%
<b>Microsoft**</b>	n.v.	31%	5,6%	8,8%	2,7%
<b>Alphabet***</b>	29%	29%	1%	5,2%	2,6%

**Tabelle 13:** Geschätzte Umsätze nach Ort des Kunden (2021).

\*Alternative Schätzung basierend auf Anteil der angebotenen Übernachtungsmöglichkeiten in Hotels laut Website. \*\*Alternative Schätzung basierend auf BIP-Anteil. \*\*\*Alternative Schätzung für DE/FR/IT basierend auf Anteil am Online-Werbemarkt.

# Digitalkonzerne fair besteuern

	Booking.com (Niederlande)	Microsoft (Irland)	Alphabet (USA)
Steuersatz Oase, 2016	15,1%	1-2%**	1-2%
Steuersatz Oase, 2022	15-16%*	7,2%	10-13%
Veränderung TCJA/Ende des Double Irish	Keine	+6 Prozentpunkt	+10 Prozentpunkte
Veränderung GLoBE	Keine	Unklar wegen Abschreibung auf den Kauf von immateriellen Gütern	Keine, weil Verrechnung mit höher besteuerten Gewinnen innerhalb der USA
Steuersatz Gesamtkonzern, 2022	22%	19%	15,9%

**Tabelle 14:** Auswirkungen der globalen und US-amerikanischen Mindeststeuer

\* Für Booking.com 2022 geschätzt, weil kein Geschäftsbericht für Niederlande \*\*Für Microsoft 2016 geschätzt basierend auf Geschäftsbericht MIO (ca. 200 Millionen US-Dollar Steuern, an MIR abgeführte und mit 0 Prozent besteuerte Gewinne ca. 10 bis 20 Milliarden US-Dollar)

ein. Sie erfasst alle ausländischen Überschussgewinne von US-Konzernen und sorgt – unter Anrechnung ausländischer Steuern – für eine Besteuerung von zunächst mindestens 10,5 Prozent. Der 2021 vorgestellte OECD Vorschlag (GLoBE)<sup>38</sup> sieht dagegen einen Steuersatz von 15 Prozent auf alle Gewinne vor. Damit liegt der Steuersatz noch deutlich unter dem europäischen Durchschnittswert von 24,9 Prozent.<sup>39</sup> Zusätzlich kann der tatsächliche Mindeststeuersatz nach dem GLoBE Vorschlag sogar unter 15 Prozent liegen, weil die Regeln erlauben, zusätzlich einen anhand der Mitarbeiter und Produktionsmittel im Land bestimmten Teil der Gewinne von der Berechnung des Steuersatzes auszunehmen. Im Gegensatz zum US-Modell soll die Mindeststeuer auf Länderebene berechnet werden und kann auch in den Steueroasen selbst – und nicht nur am Konzernsitz – erhoben werden. Sie soll Vorrang vor der US-Steuer erhalten.

Die Analyse der untersuchten Unternehmen zeigt, dass TCJA und GLoBE – in Kombination mit Maßnahmen gegen Steuervermeidungsmodelle wie den Double Irish – zu wesentlichen Veränderungen bei den Vermeidungsmodellen und der Besteuerung der Gewinne geführt haben und führen werden. Die zu erwartenden Zusatzeinnahmen sind allerdings gering und die Mindeststeuer sorgt – schon allein wegen des im Vergleich zum deutschen Durchschnittsatz niedrigen Steuersatzes – nicht für eine faire Besteuerung der großen (Digital)konzerne. Eine Analyse aus dem Jahr 2020 zeigt, dass die US-Steuerreformen aus dem Jahr 2018 die Steuerquoten der vier größten Digitalkonzerne sogar gesenkt haben.

**Empfehlung 1:** Bei der Umsetzung der globalen Mindeststeuer sollten die EU und die Mitgliedsstaaten darauf achten, dass Steuervermeidungsmodelle wie CAIA (Capital Allowances for

Intangible Assets) in Irland oder Lizenzboxen in den Niederlanden und den USA nicht zu einer einseitigen Niedrigbesteuerung von großen (Digital)konzernen führen, z.B. indem diese Modelle größtmäßig beschränkt werden oder generell nicht anerkannt werden. Alternativ sollten Quellensteuern – wie z.B. die in Deutschland bestehende Lizenzschranke – beibehalten bzw. so angepasst werden, dass in solche Lizenzboxen abfließende Lizenzzahlungen an der Quelle mit 15 Prozent oder mehr besteuert werden.

**Empfehlung 2:** Der Steuersatz für die Mindeststeuer sollte auf den EU-Durchschnittssatz von 25 Prozent angehoben werden.

## Besteuerung nach Mitarbeitern, Kunden oder einer gemischten Formel

Zusätzlich zur Mindeststeuer sieht der im Oktober 2023 veröffentlichte [OECD Vorschlag](#) eine begrenzte Neuverteilung von Besteuerungsrechten vor. Diese multilaterale Vereinbarung sollte ursprünglich Ende 2023 unterzeichnet werden. Solange haben sich auch die teilnehmenden Staaten verpflichtet auf neue Digitalsteuern zu verzichten. Die Umsetzung hängt aber u.a. von der Ratifizierung durch die USA ab und wird sich wegen einer [Ankündigung der US-Finanzministerin](#) voraussichtlich bis [Ende März 2024](#) verzögern. Der OECD Vorschlag folgt einem bereits im TCJA verwendeten Ansatz. Er unterscheidet – wie bereits GILTI – nicht nach digitalen und nicht-digitalen Diensten, sondern nach sogenannten Standardgewinnen (Amount B), Routinegewinnen (Amount C) und Residualgewinnen (Amount A). Nur von letzteren werden 25 Prozent neu verteilt und zwar nur für Unternehmen mit einem Umsatz von mehr als 20 Milliarden Euro. Grundlage für die Umverteilung ist der landesspezifische Anteil an den Kundeneinnahmen.

Steueranteil DE/FR/IT (in Mio. Euro)	Booking.com	Microsoft	Alphabet	Gesamt DE/FR/IT	Gesamt EU
<b>Aktuell</b>	9	196	104	310	582
<b>OECD-Vorschlag*</b>	Nicht betroffen (Umsatz geringer als 20 Mrd. Euro)	387	232	619	1.164
<b>Digitalsteuer**</b>	50	523	402	975	1.834
<b>Kapital***</b>	22	78	84	184	346
<b>Mitarbeiter****</b>	27	611	644	1.282	2.411
<b>Kunden*****</b>	158	1.829	1.297	3.284	6.176
<b>Formel (je 1/3)*****</b>	69	905	675	1.649	3.101

**Tabelle 15: Vergleich unterschiedlicher Optionen für eine alternative Gewinnaufteilung**

\* Vereinfachte Rechnung: basierend auf Handelsbilanz ohne Anpassung, nur Amount A, ohne Verrechnung Amount B/C. \*\* Französisches Modell (3% auf digitale Dienste), Annahme: trifft auf 100 Prozent der Umsätze zu, Umsatzanteile siehe Kapitel 2.3. \*\*\* Anteil an den globalen materiellen Gütern siehe Kapitel 2.1. \*\*\*\* Anzahl der Mitarbeiter siehe Kapitel 2.2. \*\*\*\*\* Geschätzt, vergleiche Kapitel 2.3 (alternative Schätzung). \*\*\*\*\* Entsprechend EU-Vorschlag zur GKKB (physisches Anlagevermögen, Kundenumsätze, Mitarbeiterzahl - aber ohne Lohnsumme).

- Standardgewinne sind dabei definiert als eine fixe Vergütung für Leistungen wie Marketing und Vertrieb in Bezug auf Güter (nicht Dienstleistungen). Basierend auf globalen Durchschnitt identifiziert der OECD Vorschlag Mindestvergütungen für drei unterschiedliche Gruppen und drei Profitabilitätsniveaus. In der Gruppe 2 (IT) bewegen sich die Vergütungen – berechnet als Rendite auf den Umsatz – zwischen 1,75 und 5,25 Prozent.<sup>40</sup> Diese festgelegte Mindestvergütung soll vor allem Ländern des globalen Südens aufwändige Transferpreisverfahren ersparen und ein Mindesteinkommen sichern.
- Jenseits der Standardgewinne bei Vertrieb und Marketing von Gütern können in den lokalen Tochtergesellschaften weitere Gewinnanteile entstehen. Diese werden nach den alten Verrechnungspreismethoden vergütet.
- Residualgewinne sind schließlich alle die Gewinne, die eine Umsatzrendite von zehn Prozent übersteigen. Sie werden auf die Länder ihrer Entstehung nach speziell für den OECD Vorschlag entwickeln Regeln (sourcing rules) aufgeteilt.

Einige EU-Mitgliedsstaaten erheben bis zur Umsetzung des OECD-Vorschlags deswegen weiter sogenannte Digitalsteuern. Diese funktionieren nach unterschiedlichen Mechanismen, stellen aber weitgehend auf die Kunden ab. Die französische Digitalsteuer beträgt beispielsweise drei Prozent von allen steuerbaren digitalen Umsätzen (z.B. Online-Werbung) mit französischen Nutzern (z.B. von Franzosen angeschauter Online-Werbung).<sup>41</sup>

Schließlich hat die EU Kommission bei ihrem Vorschlag zu einer Gemeinsamen Konsolidierten Körperschaftsbemessungsgrundlage (GKKB) aus dem Jahr 2011 eine Formel für

eine neue Verteilung von Besteuerungsrechten vorgeschlagen. Der aktuelle Vorschlag zu BEFIT greift die Idee einer formelhaften Aufteilung auf, schlägt aber vor, zunächst die gemeinsame Bemessungsgrundlage – nach Vorbild des OECD Vorschlags - umzusetzen, die Formel erst später abzustimmen und sie ggf. durch eine Komponente für immaterielle Güter zu ergänzen.

Tabelle 15 vergleicht verschiedenen Reformoptionen – von der Umsetzung des OECD-Vorschlags und bestehenden Digitalsteuern bis zur formelhaften Aufteilung der Gewinne mit unterschiedlichen Kriterien - für die drei untersuchten Unternehmen. Dafür nutzt sie mehrere vereinfachende Annahmen. Die Ergebnisse zeigen, dass für Deutschland, Frankreich und Italien in allen Fällen (außer einer Besteuerung basierend auf den materiellen Vermögenswerten) und für alle Unternehmen (außer Booking.com über den OECD-Vorschlag) zusätzliche Steuereinnahmen zu erwarten sind. Die zusätzlichen Einnahmen sind beim OECD-Vorschlag am niedrigsten (+600 Millionen Euro) und wären bei einer zu 100 Prozent auf dem Ort der Kunden bestehenden Verteilung am höchsten (+ 5,5 Milliarden Euro). Für die Gesamtbetrachtung relevant ist schließlich noch die Frage, wie viele Gewinne von außerhalb der EU bisher in Irland (Microsoft) und den Niederlanden (Booking.com) niedrig versteuert werden. Dieser Anteil würde bei einer globalen Neuverteilung entfallen und damit auch die Steuereinnahmen in der EU senken. Aus den öffentlich verfügbaren Geschäftsberichten lässt sich dieser Anteil aber nicht entnehmen. Vor allem bei Microsoft könnten dadurch in einigen möglichen Konstellationen die Gesamteinnahmen in der EU sogar sinken.

**Empfehlung 3:** Die EU sollte ihren Vorschlag zur Einführung einer EU-weiten Digitalsteuer wiederbeleben und basierend

# Digitalkonzerne fair besteuern

	Booking.com (Frankreich)	Netflix (Italien)
<b>Zeitraum</b>	2006-2018	2015-2019
<b>Geschätzter Umsatz im jeweiligen Land in diesem Zeitraum</b>	3.000 Mio. Euro*	900 Mio. Euro**
<b>Nachzahlung</b>	153 Mio. Euro	55,8 Mio. Euro
<b>Anteil vom Umsatz</b>	5%	6%
<b>Hochgerechnet auf europäischen Umsatz im entsprechenden Zeitraum</b>	2.000 Mio. Euro	Ca. 600 Mio. Euro

**Tabelle 16:** Hochrechnung der Nachzahlungen aus Steuerverfahren in Frankreich und Italien

auf dem OECD Vorschlag weiterentwickeln, um bei stockender Ratifizierung des OECD Vorschlags eine Fallback-Option zu haben.

**Empfehlung 4:** Die EU sollte sich für eine Weiterentwicklung der globalen Unternehmensbesteuerung einsetzen. Eine UN-Steuerkonvention bietet dafür ein gutes Forum. Die Umsetzung einer formelbasierten Gewinnaufteilung innerhalb der EU über den BEFIT-Vorschlag wäre eine geeignete Grundlage.

## Überschussgewinne anders besteuern

Selbst wenn, wie von der OECD vorgeschlagen und von den am Prozess teilnehmenden Staaten vereinbart, eine Mindeststeuer weltweit umgesetzt und ein Teil der Besteuerungsrechte neu verteilt wird, wird die Steuerquote der großen (Digital)konzerne weiter unter der Steuerquote kleiner und mittelgroßer Unternehmen aus der EU liegen. Eine zu hundert Prozent auf dem Land der Kunden und Nutzer basierende Steuer, könnte dafür sorgen zumindest für die Geschäfte innerhalb der EU einigermaßen gleiche Bedingungen zu schaffen. Angesichts der Größe und der hohen Profitabilität stellt sich allerdings die Frage, ob das reichen würde, um eine faire, der Leistungsfähigkeit angemessene und dem Geschäftsmodell entsprechende Besteuerung sicherzustellen.

Eine ganze Reihe von Vorschlägen beschäftigt sich deswegen mit weitergehenden oder zusätzlichen Besteuerungsvarianten. Eine Konsultation der EU-Kommission zur Zukunft der elektronischen Kommunikation und der Infrastruktur stellte Anfang 2023 auch die Frage nach der Finanzierung des Breitbandausbaus. In einem [Zeitungsbeitrag](#) verwies die Chefin des französischen Telekom-Konzerns Orange darauf, dass die fünf größten Onlinedienste etwa 55 Prozent des Datenverkehrs verantworten und forderte von ihnen ein Beitrag von 15 Milliarden Euro – zum Beispiel in Form einer netzpolitisch fragwürdigen Breitbandsteuer. Andere argumentieren, dass vor allem die Anbieter von sozialen Netzwerken sich darauf spezialisiert haben, mit süchtig machenden Inhalten mög-

lichst viel Aufmerksamkeit zu beanspruchen. Aufmerksamkeit, die dann für andere gesellschaftlich wichtige Aufgaben fehlt und mit Inhalten, die oft sogar gesellschaftlich schädlich sind, weil sie Fake News oder Hassbotschaften verbreiten und dadurch gesellschaftliche Kosten verursachen. Sie schlagen deswegen eine Aufmerksamkeitssteuer in verschiedenen Ausprägungen<sup>42</sup> vor. Vor allem in der Corona-Krise gab es schließlich verschiedene Vorschläge die Krisengewinne der Digitalkonzerne abzuschöpfen – von einer [Krisengewinnsteuer](#) über eine Steuer auf [Krisenbedingte Aktienkurssteigerungen](#) bis zu einer [Paketsteuer](#) für den Online-Versandhandel.

Die einfachste, umfassendste und wirksamste Variante wäre aber eine allgemein gültige Übergewinnsteuer in der Form einer progressiven Unternehmenssteuer. Sie könnte an die gleiche Besteuerungsgrundlage anknüpfen wie die erste Säule des OECD Vorschlags und die so identifizierten Residualgewinne in den jeweiligen Ländern der Kunden mit einem höheren Steuersatz besteuern. Ökonomisch ließe sich das damit begründen, dass es sich um dauerhafte Überrenditen handelt, die aus großer Marktmacht oder einem Marktversagen resultieren und deswegen am Ort der Entstehung abgeschöpft werden sollten.

**Empfehlung 5:** Die EU und/oder die Mitgliedstaaten sollten im globalen Rahmen oder unilateral eine zusätzliche Besteuerung von den Gewinnen der großen (Digital)Konzerne und vor allem deren Überschussgewinnen anstreben. Die beste Variante wäre eine progressive Besteuerung von Überschussgewinnen – zum Beispiel als Zusatzsteuer auf die nach dem OECD Vorschlag neuverteilten Residualgewinne.

## Steuerbehörden stärken

Selbst eine zusätzliche Übergewinnsteuer würde die hohen Steuerersparnisse der letzten zwei Jahrzehnte und die daraus entstandenen Gewinne und Machtzuwächse nur schrittweise kompensieren. Weil aber die Steuerprüfung für einen großen Teil der Jahre mit den größten Schäden durch Steuer-

vermeidung in vielen Ländern noch nicht abgeschlossen ist, gibt es sogar die Möglichkeit diesen Schaden noch rückwirkend zu korrigieren. Das Verfahren der US-Steuerbehörden gegen Microsoft zur Gewinnverschiebung bis einschließlich dem Jahr 2004 oder das Verfahren in Frankreich gegen Booking.com bis ins Jahr 2006 zeigen das Potenzial. Begrenzt ist die Rückwirkung durch Verjährungsfristen, die davon abhängig sind, ob es sich um Steuerhinterziehung oder Steuervermeidung handelt und ob bereits ein Verfahren eröffnet wurde oder nicht. Ob die Verfahren am Ende erfolgreich sind, muss sich zeigen. Aber die bisherigen Verständigungen geben zumindest ein grobes Bild.

Zum einen zeigt sich im Vergleich zu den Gewinnen von Booking.com im betroffenen Zeitraum (etwa 10 Milliarden Euro für Europa<sup>43</sup>) und der Steuerersparnis durch die Innovation Box (1.700 Millionen Euro weltweit), dass die Steuerbehörden einen wesentlichen Teil der entgangenen Einnahmen noch zurückerholen können. Zum anderen zeigt sich das Potenzial im Vergleich zu den bisher gezahlten Steuern (14 Millionen Euro von 2015 bis 2018, schätzungsweise 20 bis 40 Millionen Euro für den gesamten Zeitraum). Schließlich zeigt der Vergleich mit Netflix, dass die Nachzahlungen im Vergleich zum betroffenen Umsatz relativ ähnlich sind und dass das Steuerverfahren positive und dauerhafte Effekte hat: Im Anschluss an die Verständigung gründete Netflix einem [Zeitungsbericht](#) zufolge eine italienische Niederlassung mit 40 Mitarbeitern.

Dass sowohl bei Netflix als auch bei Booking.com die italienischen und französischen, nicht jedoch die deutschen und andere europäischen Behörden ermitteln, scheint vor allem in der Arbeitsweise der entsprechenden Behörden begründet zu sein. Das Gewinnaufteilungs- und Geschäftsmodell ist in den betroffenen Ländern ähnlich.

**Empfehlung 6:** Die Mitgliedstaaten sollten ihre Steuerbehörden stärken, dem französischen und italienischen Vorbild folgen und gezielt gegen die Steuervermeidung der großen (Digital)konzerne in den letzten Jahren vorgehen. Die EU sollte hier insbesondere über die europäische Staatsanwaltschaft koordinierend tätig werden.

## Literatur

Bronzwaer, S./Kooiman, J./Rengers, M.(2021). The Machine (English Version). Lebowski, 29. April 2022. ASIN: B09LH63BPV.

Bundesfinanzministerium (2023). Die wichtigsten Steuern im internationalen Vergleich 2022. [https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Downloads/Broschueren\\_Bestellservice/die-wichtigsten-steuern-im-internationalen-vergleich-2022.pdf?\\_\\_blob=publicationFile&v=6](https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Downloads/Broschueren_Bestellservice/die-wichtigsten-steuern-im-internationalen-vergleich-2022.pdf?__blob=publicationFile&v=6)

Fair Tax Mark (2019). The Silicon Six and their \$100bn tax gap. <https://fairtaxmark.net/wp-content/uploads/2019/12/Silicon-Six-Report-5-12-19.pdf>

FED (2019). <https://www.federalreserve.gov/econres/notes/feds-notes/us-corporations-repatriation-of-offshore-profits-20190806.html>

OECD (2023): „Effective Tax Rates of MNEs: New evidence on global low-taxed profit“. 12 November 2023. Available under: [https://www.oecd-ilibrary.org/taxation/effective-tax-rates-of-mnes\\_4a494083-en](https://www.oecd-ilibrary.org/taxation/effective-tax-rates-of-mnes_4a494083-en)

Taxnotes (2023). Microsoft's Cost-Sharing Arrangement: Frankenstein Strikes Again. Stephen L. Curtis und Reuven S. Avi-Jonah. 6. März 2023. <https://www.taxnotes.com/featured-analysis/microsofts-cost-sharing-arrangement-frankenstein-strikes-again/2023/03/03/7fyck#7fyck-0000115>

## Anhang 1 – Analyisierte Register und Abschlüsse

Die drei Konzerne veröffentlichen in ihren Konzern-Geschäftsberichten entsprechend der US-amerikanischen Vorschriften nur die aus ihrer Sicht wesentlichen – und damit nur einen kleinen Teil der global tätigen – Tochtergesellschaften. In den Geschäftsberichten der europäischen Holdinggesellschaften findet sich oft aber eine umfassende Liste. Einzelabschlüsse für die lokalen Tochtergesellschaften sind in den meisten europäischen Ländern zugänglich, teilweise gegen

eine Gebühr von bis zu vier Euro pro Dokument in den Niederlanden. Auch in Sprache, Struktur, Detailgrad und Veröffentlichungszeitpunkt der Geschäftsberichte gibt es große Unterschiede. In einzelnen Fällen (z.B. Booking.com in Niederlande; Alphabet in Deutschland) sind auf Länderebene konsolidierte Berichte, nicht jedoch Einzelberichte für alle Tochtergesellschaften verfügbar. Die folgende Tabelle gibt einen Überblick über die genutzten Register und analysierten Geschäftsberichte. Vor allem wegen fehlender vergleichbarer oder unwesentlicher Information sind nicht alle analysierten Berichte in der Auswertung aufgeführt.

Land	Website	Frei zugänglich	Booking.com	Microsoft	Alphabet
			(1 = Geschäftsberichte analysiert)		
Österreich	<a href="#">Link</a>	Nein	0	1	1
Belgien	<a href="#">Link</a>	Ja	0	1	1
Tschechien	<a href="#">Link</a>	Ja	1	1	0
Deutschland	<a href="#">Link</a>	Ja	1	1	1
Dänemark	<a href="#">Link</a>	Ja	1	1	1
Estland	<a href="#">Link</a>	?	0	0	0
Finnland	<a href="#">Link</a>	Nein	0	0	0
Frankreich	<a href="#">Link</a>	Ja	1	1	1
UK	<a href="#">Link</a>	Ja	1	0	1
Irland	<a href="#">Link</a>	Nein	1	0	0
Italien	<a href="#">Link</a>	Nein	1	1	1
Luxemburg	<a href="#">Link</a>	Ja	0	0	0
Malta	<a href="#">Link</a>	Nein	1	0	0
Niederlande	<a href="#">Link</a>	Nein	1	0	1
Norwegen	<a href="#">Link</a>	Ja	1	0	0
Polen	<a href="#">Link</a>	Ja	0	1	1
Spanien	<a href="#">Link</a>	Nein	0	0	0
Schweden	<a href="#">Link</a>	Nein	0	0	0

**Tabelle 17:** Übersicht über die verwendeten Geschäftsberichte

- 1 Die anderen Digitalkonzerne sind bisher nicht von einem entsprechenden Verfahren betroffen. Eine vollständige Übersicht findet sich unter: [https://competition-policy.ec.europa.eu/state-aid/tax-rulings\\_en](https://competition-policy.ec.europa.eu/state-aid/tax-rulings_en)
- 2 Beim Double Irish nutzten die Konzerne etwas vereinfacht gesprochen zwei irische Gesellschaften. Eine operative Gesellschaft sammelte die Gewinne aus den Tochtergesellschaften weltweit ein und leitete diese größtenteils an die zweite Gesellschaft weiter. Auf den kleinen verbleibenden Gewinn zahlte die erste Tochtergesellschaft die irische Unternehmenssteuer. Die zweite Gesellschaft war Eigentümer der Rechte und Lizenzen und hatte ihren Geschäftssitz in einer weiteren Steueroase ohne Unternehmenssteuer – z.B. Bermudas. Durch den verlagerten Geschäftssitz entfiel in Irland die Steuer komplett und durch den Nullsteuersatz in der zweiten Steueroase blieb der Großteil der Gewinne völlig unbesteuert.
- 3 Faktisch werden Überrenditen (jenseits von 10 Prozent) besteuert, unabhängig davon, ob tatsächlich immaterielle Vermögenswerte zugrunde liegen.
- 4 Für 2022 liegen für die Niederlande noch keine Geschäftszahlen vor, für die Zeit vor 2015 sind keine Geschäftsberichte verfügbar. Wegen Wechselkursschwankungen und unterschiedlichen Rechnungslegungsstandards ist der Vergleich aber nur begrenzt aussagekräftig.
- 5 Im Folgenden verwenden wir den Namen Booking.com für die niederländischen Aktivitäten des US-Mutterkonzerns Booking Holdings Inc.
- 6 Vgl. <https://www.booking.com/country.en-gb.html> (Stand 26.9.2023). Booking.com berichtet an anderer Stelle von mehr als 28 Millionen Unterkunftseinträgen, darunter 6,6 Millionen in „Ferienhäusern und -wohnungen sowie in alternativen und einzigartigen Unterkünften“ und spricht von 228 Ländern.
- 7 Vgl. z.B. Statista für Juli 2023 oder Semrush für August 2023
- 8 basierend auf den Einzelabschlüssen für die Jahre 2015 bis 2018. Für die anderen Jahre sind keine Einzelabschlüsse für die niederländische Muttergesellschaft verfügbar.
- 9 In Deutschland gab es 2021 noch zwei weitere Unternehmen: Die bdot Blue Infrastructure (Germany) GmbH, die IT-Dienstleistungen für die Booking.com erbringt aber für 2021 noch keine Geschäftszahlen vorgelegt hat und die Bcom Customer Service Center Germany GmbH mit 345 Mitarbeitern, die im Rahmen der Auslagerung des Kundenservices 2022 an die Majorel-Gruppe übergang und 2023 von dieser aufgelöst wurde.
- 10 Für das Jahr 2021 veröffentlicht Booking.com BV einen konsolidierten Geschäftsbericht für die Niederlande. Die Geschäftszahlen der niederländischen Muttergesellschaft werden nicht getrennt ausgewiesen.
- 11 Die Gewinne des US-amerikanischen Mutterkonzerns summieren sich im Zeitraum 2004 bis 2022 auf 29,5 Milliarden US-Dollar nach Steuern.
- 12 Ohne Quellensteuer Niederlande
- 13 Bei einer Klärung mittels Verständigungsverfahren werden keine Strafen fällig. Für die Jahre 2013 und 2014, als ein Verständigungsverfahren noch nicht in Aussicht stand, haben die italienischen Behörden aber Strafen erhoben. Der Streitwert ohne Strafen lässt sich aus den, im italienischen Geschäftsbericht wiedergegebenen, Zahlen nur annähernd ableiten.
- 14 <https://taxsummaries.pwc.com/Netherlands/Corporate/Tax-credits-and-incentives>
- 15 Anders als von 2015 bis 2018 basieren die Zahlen für 2021 auf dem konsolidierten Geschäftsbericht der niederländischen Muttergesellschaft, schließen also auch die Gewinne der Tochtergesellschaften aus anderen Ländern ein und sind nur näherungsweise vergleichbar.
- 16 Laut Bronzwaer, Kooiman und Rengers, 2021 zahlte Booking.com von 2003 bis 2019 3,1 Milliarden Euro an Steuern. Von 2015 bis 2018 waren es laut der Geschäftsberichte von Booking.com BV 2 Milliarden Euro. 2019 bis 2021 laut der niederländischen Konzernabschlüsse weitere 1,7 Milliarden Euro, von denen ein kleiner Teil auch außerhalb der Niederlande fällig wurde.
- 17 Als Grundlage für die Hochrechnung nutzen wir den Anteil der 2023 in Frankreich angebotenen Hotels laut Unternehmenswebsite (7,29 Prozent). Der Gesamtumsatz für den Zeitraum 2011 bis 2018 betrug laut Konzernbericht 41 Milliarden Euro (niederländischer Anteil, umgerechnet zu durchschnittlichem Wechselkurs des jeweiligen Jahres).
- 18 Dem Konzern-Geschäftsbericht aus dem Jahr 2022 zufolge, einigte sich Booking.com auf die Zahlung von 153 Millionen Euro. Auf die Einkommenssteuerforderungen gegen die französische Tochter entfielen davon 93 Millionen Euro.
- 19 Als Grundlage für die Hochrechnung wird der italienische Anteil an „anderen“ Unterkünften im Jahr 2023 verwendet (11,18 Prozent).
- 20 <https://icpen.org/news/1319>
- 21 vergleiche zum Beispiel <https://taxsummaries.pwc.com/netherlands/corporate/withholding-taxes>
- 22 Vor dem 1.1.2018 unterlagen in die USA zurückgeführte Gewinne dem Steuersatz von bis zu 35 Prozent abzüglich der im Ausland bereits gezahlten Steuern. Für die Jahre 2015 bis 2018 weist Booking.com BV einen Steuersatz von 15,5 Prozent aus.
- 23 Auf der Website des Unternehmens ist der historische Aktienkurs nur bis 2013 aufgeführt. Im Geschäftsbericht für 2010 findet sich lediglich eine Spannbreite von 192 bis 263 US-Dollar für das erste Quartal 2010.
- 24 <https://www.propublica.org/article/the-irs-decided-to-get-tough-against-microsoft-microsoft-got-tougher>
- 25 Weitere Details unter <https://tpcases.com/microsoft-taxes-and-transfer-pricing/> (Stand 26.09.2023)
- 26 Geschäftsbericht 2023: Unter der Überschrift „Uncertain tax positions“ weist Microsoft hier 17,1 Milliarden US-Dollar aus, diese finden sich in der Bilanz größtenteils unter „liabilities/long-term income taxes“. Dort sind Rückstellungen von 25,56 Milliarden US-Dollar ausgewiesen. Neben den unsicheren Steuerpositionen gehört dazu u.a. die „transition tax“ für die einmalige Nachversteuerung ausländischer Gewinne und dem TCJA von 10,5 Milliarden US-Dollar.
- 27 Die Jahresberichte (10-k) sind online verfügbar bis mindestens 1994 (<https://www.microsoft.com/en-us/Investor/sec-filings.aspx>)
- 28 Den Anteil der ausländischen Gewinne, der in den Steueroasen Puerto Rico, Irland und Singapur verbucht wurde, berichtet Microsoft erst seit 2012. Für den Zeitraum nutzen wir den Durchschnitt der Jahre 2012 bis 2023 (78%). Für die Jahre 1999 bis 2002 lag der ausländische Gewinnanteil sogar unter dem Wert

# Digitalkonzerne fair besteuern

von 1997 und 1998. Wir nehmen an, dass dies das Ergebnis der buy-in Zahlungen in den Jahren der Verlagerung der immateriellen Vermögenswerte ist und verrechnen den gesunkenen Auslandsanteil als Verlust in den Steueroasen.

- 29 Geschäftsbericht 2023, S. 83
- 30 Geschäftsbericht MIR, 2022, S. 28: Die volle Position in der Steuerüberleitungsrechnung lautet „(Decrease)/increase from effect of non-deductable expenses and capital allowances“. Im Vorjahr war hier noch ein steuererhöhender Effekt von 18 Millionen US-Dollar verbucht. Bei einem Steuersatz von 12,5 Prozent entspricht das einem steuerfreien Gewinn von 15,7 Milliarden US-Dollar.
- 31 Mehrere Berichte dokumentieren die Verlagerung von Unternehmenswerten und Lizenzen aus Singapur (2018) und von anderen Microsoft Töchtern auf den Bermudas (2018 und 2021). Anfang 2021 wurde außerdem die deutsche Microsoft-Tochter auf MIR übertragen. Ein Guidance-Dokument der irischen Steuerbehörde aus dem Jahr 2023 beschreibt, unter welchen Umständen von verbundenen Unternehmen erworbene Unternehmenswerte und Lizenzen abgeschrieben werden. Inwiefern diese Abschreibung auch mit der US-amerikanischen und der globalen Mindeststeuer in Einklang sind, ist noch umstritten.
- 32 [https://static1.squarespace.com/static/636a46c59a62847f542195d2/t/64663a6d04a2067694b4c486/1684421237564/CICTAR\\_MICROSOFT-FINAL.pdf](https://static1.squarespace.com/static/636a46c59a62847f542195d2/t/64663a6d04a2067694b4c486/1684421237564/CICTAR_MICROSOFT-FINAL.pdf)
- 33 vergleiche z.B. <https://www.theguardian.com/technology/2019/jan/03/Alphabet-tax-haven-bermuda-netherlands>
- 34 Im deutschen Geschäftsbericht beschreibt Alphabet das wie folgt: „Die Alphabet Germany GmbH erbringt Marketing- und Vertriebsunterstützungsleistungen an die Alphabet Ireland Ltd., sowie Auftragsforschungs- und Entwicklungsleistungen an die Alphabet LLC. Aus den mit diesen Konzerngesellschaften abgeschlossenen Dienstleistungsvereinbarungen erzielt die Alphabet Germany GmbH ihre Erlöse.“
- 35 Steuerquote für die Jahre 2015 bis 2017 ohne Sondereffekte aus TCJA und Strafe der EU-Kommission
- 36 Ohne Auswirkungen von TCJA und Strafe EU-Kommission
- 37 vgl. <https://search.oecd.org/tax/beps/public-consultation-document-pillar-one-amount-b-2023.pdf> (Seite 26, Englisch)
- 38 Vorschlag vom Dezember 2021 mit Auslegungshinweisen vom März 2022 und weiteren Ergänzungen vom Februar 2023
- 39 Berechnet basierend auf BIP-gewichteter Gesamtbelastung laut Bundesfinanzministerium, 2023.
- 40 Vgl. <https://search.oecd.org/tax/beps/public-consultation-document-pillar-one-amount-b-2023.pdf> (Seite 26, Englisch)
- 41 Für eine Übersicht vgl. z.B. [https://www.ey.com/en\\_gl/tax-alerts/france-issues-comprehensive-draft-guidance-on-digital-services-tax](https://www.ey.com/en_gl/tax-alerts/france-issues-comprehensive-draft-guidance-on-digital-services-tax) (Englisch)
- 42 Vergleich z.B. einen Vorschlag zu einer Sündensteuer für schädliche Inhalte oder eine Fake-News-Steuer oder eine Ad-Tax.
- 43 Eigene Schätzung, basierend auf dem Anteil der niederländischen Umsätze multipliziert mit den jeweiligen Jahresgewinnen aus dem Konzern-Geschäftsbericht und multipliziert mit dem Anteil europäischer Hotelplätze im Jahr 2023 (22,3 Prozent).



Weitere Informationen zu meiner Arbeit  
im Europaparlament gibt es hier:

 [martin-schirdewan.eu](http://martin-schirdewan.eu)

 [schirdewanmartin](https://www.facebook.com/schirdewanmartin)

 [schirdewan](https://twitter.com/schirdewan)

 [schirdewanmartin](https://www.instagram.com/schirdewanmartin)

Und in meinen Wahlkreisbüros in Thüringen  
und Niedersachsen:

Wahlkreisbüro Jena

Martin Schirdewan, MdEP

Arvid-Harnack Str. 1, 07743 Jena

Mobil: +49 1606596034

Telefon: +49 3641 2232942

Wahlkreisbüro Hannover

Martin Schirdewan, MdEP

Goseriede 8, 30159 Hannover

Telefon: 0511 45008852